



### Veranstaltungen zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

Am 27. Januar 1945 wurden die Überlebenden des Konzentrationslagers Auschwitz von sowjetischen Truppen befreit. Etwa eine Million Menschen waren hier grausam gequält und ermordet worden, weil sie dem Bild einer auf Rassenwahn beruhenden Ideologie nicht entsprochen oder weil sie sich den Nationalsozialisten widersetzt hatten. Seit Bundespräsident Roman Herzog den Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus 1996 ausrief, widmen Stadt und Universität Greifswald dem 27. Januar besondere Aufmerksamkeit.

Die diesjährige Veranstaltung wendet sich der Situation von Kindern in nationalsozialistischer Haft zu. Auf der Grundlage von Gesprächen mit Überlebenden und wenigen erhaltenen Artefakten wird Wiebke Hiemesch einen Eindruck von den Lebens- und Leidensgeschichten der Kinder im Konzentrationslager Ravensbrück geben. Elena Vogt wird am Beispiel eines sogenannten Entbindungsheimes in



Jüdische Schulklasse 1938, Foto *Wir sind Juden aus Breslau*-Karin Kaper, Film

Stralsund über die Schicksale der Kinder ausländischer Zwangsarbeiterinnen referieren.

**„Als Verfolgte geboren. Kinder in der Haft“**

**Zentrale Veranstaltung zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus**

Freitag, 27. Januar, 19:00 Uhr, Aula der Universität, Domstraße 11  
Vorträge von Dr. des. Wiebke Hi-

mesch (Hildesheim) und Elena Vogt (Bremen), Moderation Prof. Dr. Thomas Stamm-Kuhlmann, musikalische Umrahmung: Mario Grabosch

**Nordoststreifen „Wir sind Juden aus Breslau“**

Sonnabend, 28. Januar, 18:00 Uhr  
Pommersches Landesmuseum, Rakower Straße 9, Eintritt 3,50 Euro

Film: D 2016, Regie: Karin Kaper, Dirk Szusziak, 105 Min.

Ein Jahrhundert wird besichtigt: 14 hochbetagte Zeitzeugen, die einst in Breslau zu Hause waren, treffen junge Leute aus Berlin und Wrocław. Die Alten erzählen den Jungen aus der Zeit, als sie in deren Alter waren: Wie sie als Juden diskriminiert wurden, in Konzentrationslager kamen oder flüchteten und sich nach dem Krieg ein neues Leben aufbauten. Manche der alten Breslauer wurden berühmt wie der Historiker Fritz Stern oder die Cellistin Anita Lasker-Wallfisch, letzte Überlebende des Frauenorchesters von Auschwitz. In historischen Aufnahmen, Spielszenen und Gesprächen rückt ein Zeitalter zusammen, die bewegende, perspektivenreiche Dokumentation endet mit Fragen nach Toleranz und Fremdenfeindlichkeit heute, nicht nur in Polen und Deutschland.

Lesen Sie bitte weiter auf der Seite 13

### Universität Greifswald legt Namen Ernst Moritz Arndt ab



Universitätshauptgebäude am Rubenowplatz, Foto Torsten Krüger

Die Universität wird zukünftig „Universität Greifswald“ heißen. Diesen Namen trug die Hochschule bereits in der Zeit von 1456 bis 1933.

Während der Sitzung des Akademischen Senats am 18. Januar 2017 stimmten 24 Senatorinnen und Senatoren für eine Ablegung des Namens Ernst Moritz Arndt, 11 stimmten für eine Beibehaltung des Namens. Es gab eine

Stimmhaltung. Die Zweidrittelmehrheit für eine Änderung des Universitätsnamens in der Grundordnung wurde damit erreicht. Die Namensänderung tritt in Kraft, nachdem das Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern der Änderung der Grundordnung zugestimmt hat.

Lesen Sie bitte weiter auf der Seite 16

### Fotoschau: „Mein Blick auf den Ryck“



Catharina Haug: Ich erinnere mich bis heute an den herrlichen Wintertag, an dem dieses Foto entstanden ist. Der Tag gehört zu einer meiner schönsten Erinnerungen an Greifswald.

### Nächste Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters erst am 16. Februar

Die bereits für den 2. Februar angekündigte Sprechstunde des Oberbürgermeisters muss aus organisatorischen Gründen verschoben werden.

Nunmehr lädt Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder am Don-

nerstag, dem 16. Februar 2017 zur nächsten Bürgersprechstunde in das Haus der Begegnung, Trelleborger Weg 37, ein. Bürgerinnen und Bürger können sich zwischen 16:30 Uhr und 18:00 Uhr mit ihren Fragen und Anliegen direkt

an das Stadtoberhaupt wenden. Bitte bringen Sie eventuell vorhandenen Schriftverkehr mit der Stadtverwaltung in die Sprechstunde mit. Anmeldungen sind nicht notwendig.

#### Bitte vormerken:

Die dann folgende Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters findet am 16. März von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Jugendzentrum TAKT (Schönwalde I) statt.

### Was meinen Sie?

Wer darf die städtischen Sportplätze nutzen?

In Greifswald treiben mehr als 15.000 Menschen Sport. Viele nutzen dafür die städtischen Sporthallen und -plätze. Die meisten Sportler üben ihren Sport im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft aus. Die Stadt Greifswald vergibt an die Vereine Zeiten zur Nutzung der Hallen und Plätze. Auch wenn nicht immer allen Wünschen entsprochen werden konnte, hat das bisher funktioniert.

In letzter Zeit ist jedoch eine neue Frage aufgetreten. Zunehmend entstehen sogenannte „freie Mannschaften“. Eine Gruppe Sportbegeisterter trifft sich regelmäßig, um zusammen Sport zu treiben. Sie verzichten auf die Gründung eines Vereins. Wir können dies besonders beim Fußball beobachten. Hier gibt es inzwischen sogar schon eine eigene Liga der Freizeitmannschaften. Natürlich möchten diese Mannschaften auch auf den städtischen Plätzen trainieren und ihre Spiele stattfinden lassen. Vertreter mehrerer dieser Mannschaften kamen in meine letzte Bürgersprechstunde und kritisierten, dass die Mannschaften, die keine eingetragenen Vereine sind, die Sportplätze zu selten nut-



Eröffnung des Kleinsportfeldes am Humboldt-Gymnasium im Mai 2016. Foto Pressestelle

zen können. Mir ist inzwischen bewusst, dass dies ein allgemeines Problem ist. Da die freien Sportgruppen in letzter Zeit gewachsen sind, die Sportplätze aber nicht mehr werden, müssen wir Antworten auf diese Frage finden. Grundsätzlich begrüße ich es sehr, dass immer mehr Freizeitmannschaften entstehen, bei denen der Spaß am Sport im Vordergrund steht. Wir müssen also darüber reden, wie wir hier eine gute Lösung finden können. Wer darf die städtischen

Plätze nutzen? Welche Bedingungen muss eine Gruppe erfüllen, damit sie einen städtischen Platz regelmäßig für sich belegen kann? Nach welchen Kriterien vergeben wir die Zeiten? Haben die Bewohner eines Stadtviertels auf dem Platz vor ihrer Haustür Vorrang gegenüber Auswärtigen? Wie stabil muss eine Struktur sein, damit man mit ihr Abmachungen treffen kann? Wie langfristig können oder wollen wir Plätze vergeben? Wer übernimmt welche Kosten? Ich

denke, der Ausschuss für Soziales, Sport, Soziales und Jugend könnte sich hierzu verständigen. Die betroffenen Sportlerinnen und Sportler sollten in die Debatte eingebunden und auch der Stadt-sportbund und der Stadtjugendring angehört werden. Am Ende muss eine Regelung stehen, die möglichst viele Interessen unter einen Hut bringt.

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

„Mein Blick auf den Ryck“ heißt eine Fotoschau, die die Stadtverwaltung ab Mitte Juni in der Kleinen Rathausgalerie präsentiert. Die Ausstellung ist Teil der von Stadt und Universität ins Leben gerufenen Initiative „Sauberer Ryck“. Greifswalderinnen und Greifswalder sind aufgerufen, Fotos zur Verfügung zu stellen. „Wir wollen zeigen, welche Rolle der Ryck im Leben der Greifswalderinnen und Greifswalder spielt“, motiviert Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder. „Der Ryck fließt durch die Stadt und gehört einfach zum Leben in Greifswald dazu. Jeder sieht und nutzt ihn auf unterschiedliche Art und Weise - und diese Vielfalt wollen wir in der Ausstellung zeigen.“ Jeder Teilnehmer kann bis zu drei Fotos einsenden. Die Bilder können einen Titel haben und mit einem kleinen Text versehen werden, der zum Ausdruck bringt, was die Fotografin oder der Fotograf mit der Aufnahme verbindet. Einsendeschluss ist der 2. Mai 2017. Eine Auswahl

von 30 Fotos wird ab Mitte Juni für mehrere Wochen in der Kleinen Rathausgalerie gezeigt. Die Fotos können online über <https://wetransfer.com/> an [presse@greifswald.de](mailto:presse@greifswald.de) gesendet oder per Stick oder CD an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Pressestelle, Markt, 17489 Greifswald geschickt oder direkt im Rathaus abgegeben werden. Damit die Fotos auf eine Größe von 50 mal 70 Zentimeter vergrößert werden können, sollten sie mit einer Digitalkamera aufgenommen worden sein, die über mindestens 8 Megapixel verfügt. Diese sollte auf das größte Dateiformat eingestellt sein. Die Einsender stimmen der Veröffentlichung ihrer Fotos in der Ausstellung „Mein Blick auf den Ryck“ in der Kleinen Rathausgalerie zu. Zugleich erteilen sie die Genehmigung zum Abdruck in Verbindung mit einer Pressemitteilung in Printmedien, im Internet (auf der Internetseite der Stadt) oder bei Facebook.

Inhaltsverzeichnis  
Amtlicher Teil

**Amtlicher Teil**

<b>Bekanntmachungen nach Baurecht</b>	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 108 - Martin-Andersen-Nexö-Platz - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie dessen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	2
<b>Beschlüsse</b>	
3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)	3
Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen	3
Beschlussliste der Bürgerschaft vom 19.12.2016, nichtöffentliche Sitzung, zustimmende Beschlüsse	4
Beschlussliste der Bürgerschaft vom 19.12.2016, öffentliche Sitzung, zustimmende Beschlüsse	4
Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die kommunalen Friedhöfe	5
<b>Termine der bürgerschaftlichen Gremien</b>	
Termine der Gremien der Bürgerschaft im Februar 2017	11
Termine des Seniorenbeirats	11
<b>Informationen der Stadtverwaltung</b>	
Wichtige Hinweise zum Winterdienst	11
Büro der Behindertenbeauftragten geschlossen	11
Information zu Steuer- und Gebührenbescheiden 2017	11
Brückenöffnungszeiten der Wiecker Brücke im Jahr 2017	12
Veräußerung eines Schlauchbootes und Bootsmotors	12
<b>Information anderer Behörden</b>	
Bundesagentur für Arbeit mit neuem Internetauftritt	12
Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald	12

Die nächste Ausgabe erscheint am 24.02.2017  
Redaktionsschluss ist am 16.02.2017, 12 Uhr

**Impressum**

**Greifswalder Stadtblatt**  
Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

**Verlag + Satz:** LINUS WITTICH Medien KG  
Röbeler Straße 9  
17209 Sietow

**Druck:** Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10  
04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535 489-0

**Telefon und Fax:** Tel.: 039931 579-0  
**Anzeigenannahme:** Fax: 039931 579-30

**Redaktion:** Tel.: 039931 579-16  
Fax: 039931 579-45

**Internet und E-Mail:** www.wittich.de  
E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**Verantwortlich:**  
**Amtlicher Teil:** Der Oberbürgermeister  
**Außeramtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
**Anzeigenteil:** Jan Gohlke  
**Erscheinungsweise:** 30 Ausgaben gemäß Festlegung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt

**Auflage:** 31.045 Exemplare

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

**LINUS WITTICH Medien KG**  
Lokal informiert. Druck, Internet, Mobil.

**Amtliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch**

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister

17.01.2017  
60.2-Ak. 8536-4233

**Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 108 - Martin-Andersen-Nexö-Platz - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie dessen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

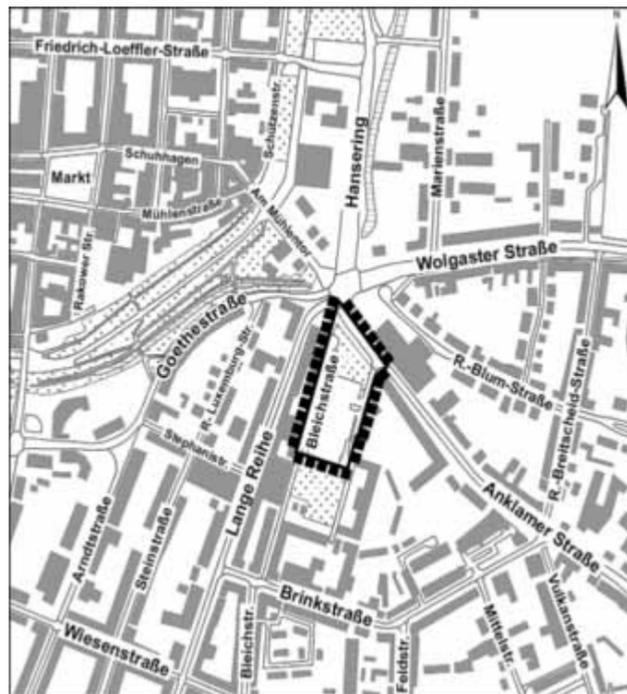
Der am 06.10.2016 von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 108 - Martin-Andersen-Nexö-Platz - (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) sowie dessen Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/Untere Denkmalschutzbehörde - Greifswald, Markt 15 -

**vom 07.02.2017 bis zum 10.03.2017**

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

**Planausschnitt:**



Während dieser Zeiten wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Von jedermann können während der Auslegungsfrist Anregungen zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplans sowie dessen Begründung mit Umweltbericht schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 108 - Martin-Andersen-Nexö-Platz - unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die für die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt, Markt 15 eingesehen werden.

In Abänderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 108 - Martin-Andersen-Nexö-Platz - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Beschluss-Nr. B56129/12 vom 10.12.2012, wurde die Plangrenze des Aufstellungsbereiches entsprechend des Planausschnittes geändert und seitens der Bürgerschaft beschlossen. Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende wesentliche, bereits vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald zum Vorentwurf vom 19.05.2014 mit den Hinweisen zur Erstellung eines Umweltberichtes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, zum Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatz auf der Ebene der Bauleitplanung, zur Bilanzierung der Eingriffe, zum gesetzlichen Holzschutz und der Baumschutzsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie zur Berücksichtigung

der artenschutzrechtlichen Vorschriften und zum gefährdeten Überschwemmungsbereich.

- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V zum Vorentwurf vom 02.07.2014 mit Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmalen, Bau- und Kunstdenkmalen im Plangebiet.
- Stellungnahme der Umweltabteilung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum Vorentwurf vom 21.05.2014 hinsichtlich des Boden- und Immissionsschutzes mit Hinweisen zur Befestigung der ehemaligen Wässerungsanlage im Plangebiet als Exerzierplatz für die Kaserne im Jahr 1904 und zur Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm 98 im Nachzeitraum sowie zu erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen.

Die Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 108 - Martin-Andersen-Nexö-Platz - enthält die Anlagen:

- Bestands- und Konfliktplan zum Umweltbericht, Stand 09/2016
- Maßnahmenplan zum Umweltbericht, Stand 08/2016
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 07/2016
- Verkehrstechnische Untersuchung, Stand 03/2016
- Schalltechnische Untersuchung, Stand 05/2016

Die Unterlagen beinhalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:
  - Informationen zur temporären Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigung während der Bauphase
  - Informationen zur Hochwassergefährdung im Plangebiet
2. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen:
  - Informationen zu Biotopen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsregelung
  - Informationen zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz und zu den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und Vorkommen im Plangebiet.
3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:
  - Informationen zur Flächenversiegelung und Bodenfunktionen
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:
  - Informationen zu Grund-, Oberflächen- und Regenwasser
  - Informationen zur Hochwassergefährdung im Plangebiet
5. Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:
  - Informationen zu den klimatischen Verhältnissen im Planbereich; Hinweise auf positive Klimaeffekte durch zentrale Parkanlage sowie Nutzung erneuerbarer Energien
6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:
  - Informationen über die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Orts- und Landschaftsbild
7. Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter:
  - Informationen im Hinblick auf Natur-, Boden- und Baudenkmale; vorhandene unter- und oberirdische Versorgungsleitungen.

Die zur Auslegung bestimmten Unterlagen werden während des Auslegungszeitraums im Internet unter der Adresse - <http://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/auslegungen/buerger-und-behoerdenbeteiligung-in-der-bauleitplanung/> - zur Information, Einsichtnahme und zum Abruf (Download) bereitgehalten.

Zu Informationszwecken ist diese Bekanntmachung ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ auch im Internet unter der Adresse - <http://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/> - aufrufbar.

Greifswald, den 17.01.2017



## Satzungen/Beschlüsse

### 3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), jeweils in der aktuellen Gesetzesfassung, wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 19.12.2016 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen erlassen:

#### Artikel 1

- Der § 1 Satz 3 der Straßenbaubeitragsatzung wird gestrichen.
- In die Straßenbaubeitragsatzung wird folgender neuer Paragraph 2 eingefügt:

#### „§ 2

##### Beteiligungen der Beitragspflichtigen

- (1) Die Beitragspflichtigen sind rechtzeitig vor Beginn der Erörterung einer Straßenbaumaßnahme in den Ausschüssen und Ortsteilvertretungen über die Art, deren Umfang sowie über die Höhe der zu erwartenden Kosten zu informieren. Dabei ist ihnen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und Einwände zu äußern oder Vorschläge einzubringen.
  - (2) Die Bürgerschaft wird im Rahmen der Beschlussfassung zur bautechnischen Planung die Hinweise und Bedenken der betroffenen Bürger prüfen und eine abschließende Entscheidung zur Ausführung treffen.
  - (3) Straßenbaumaßnahmen in Anliegerstraßen werden in der Regel nur durchgeführt, wenn nicht mehr als die Hälfte aller Beitragspflichtigen der Maßnahme in einer Befragung ausdrücklich widersprochen hat.“
3. Die nachfolgenden Paragraphen erhalten neue Ordnungsnummern.

#### Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 12. Jan. 2017



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 12. Jan. 2017



Die Satzung wurde am 13.01.2017 im Internet öffentlich bekannt gemacht.

### Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt eine Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- Tanzlustbarkeiten aller Art und ähnliche Veranstaltungen sowie
- Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.

Die Vergnügungssteuer wird erhoben, unabhängig davon, ob ein Eintrittsgeld zu zahlen ist.

(2) Eine Veranstaltung verliert nicht dadurch ihren Charakter als Vergnügung, dass sie gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder das Unternehmen nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

#### § 2

##### Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

- Familienfeiern, Betriebsfeiern und ähnliche nicht öffentlich zugängliche Veranstaltungen
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist. Dazu können auch nichterwerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen zählen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO) verfolgen. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit erfolgt über die Vorlage der (Vereins-)Satzung oder durch Vorlage eines entsprechenden, durch das Finanzamt erlassenen, Freistellungsbescheides.

Die Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung sind zu beachten.

#### § 3

##### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird. Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Bei veranstalteten Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird durch Pausen bis zu 60 Minuten zwischen den Darbietungen keine neue Veranstaltung begründet.
- (2) Die Steuer wird als Pauschalsteuer (§ 5) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 6) erhoben.
- (3) Nach Roheinnahmen wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind.

#### § 5

##### Pauschalbesteuerung

- (1) Die Steuer wird nach der Größe der Veranstaltungsfläche und der Dauer der veranstalteten Vergnügung erhoben.
- (2) Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher zugänglichen Flächen (auch Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge, u. ä.) mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Besucher bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen liegenden Wege und Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

#### § 6

##### Besteuerung nach der Roheinnahme

Der Steuerschuldner hat über die Einnahmen aus Eintrittspreisen oder Entgelten einen Nachweis zu führen und der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 7

##### Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt:
  - als Pauschalsteuer:
    - für die ersten 6 Stunden:
      - bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 1,00 EURO
      - bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 2,00 EURO für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche
    - für jede weitere angefangene Stunde:
      - bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 1,00 EURO
      - bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 2,00 EURO für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

  - nach der Roheinnahme: 10 v. H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.

#### § 8

##### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (3) Die Steuer ist vier Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

#### § 9

##### Meldepflichten

- (1) Zur Anmeldung sind die Steuerschuldner nach § 3 verpflichtet.
- (2) Werden regelmäßig meldepflichtige Veranstaltungen durchgeführt, sind auch steuerfreie Veranstaltungen nach § 2 bei der Anmeldung anzugeben und zu kennzeichnen.
- (3) Bis zum 15. Kalendertag eines Monats ist die Art und Zahl der für den kommenden Monat geplanten Veranstaltungen in der Abt. Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu melden. Abweichungen für den Vormonat sind bei Bekanntwerden anzuzeigen.
- (4) Unvorbereitete oder kurzfristig geplante Veranstaltungen sowie unvorhersehbare Veranstaltungen sind direkt bei Bekanntwerden aller meldepflichtigen Daten anzuzeigen. Die Anmeldung ist spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung nachzuholen.
- (5) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen,
  - Datum und Dauer (Beginn und (geplantes) Ende der Veranstaltung),
  - Veranstaltungsart/Veranstaltungsbezeichnung,
  - Veranstaltungsort sowie
  - Veranstaltungsgröße nach § 5 (2).
- Der amtliche Vordruck kann verwendet werden.

#### § 10

##### Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

#### § 11

##### Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Kommt der Steuerschuldner (§ 3) seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nach, kann die Steuer nach § 162 AO geschätzt werden. Ein aufgrund einer Schätzung erlassener Steuerbescheid wird ebenfalls innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig.
- (2) Darüber hinaus kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO erhoben werden, wenn die Meldung nicht rechtzeitig nach § 9 (3) und (4) erfolgt oder die Anmeldung unvollständig ist (§ 9 (5)).

#### § 12

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 9 genannten Meldepflichten zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 20.12.1994 bekannt gemachte Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die

Erhebung von Vergnügungssteuern in der Fassung der am 09.04.2003 bekannt gemachten 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Greifswald, den 10. Jan. 2017



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 10. Jan. 2017



Die Satzung wurde am 10.01.2017 im Internet öffentlich bekannt gemacht.

## Beschlussliste der Bürgerschaft vom 19.12.2016

nichtöffentliche Sitzung  
zustimmende Beschlüsse

**Beschlusnummer:** B486-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/859  
**Einbringer:** Dez. II, Amt 60  
**Beschlussgegenstand:** Überplanmäßige Ausgabe für die Erhebung von Vorteilsausgleich

**Beschlusnummer:** B487-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/914  
**Einbringer:** Dez. I, Amt 30  
**Beschlussgegenstand:** 3. Gütliche Beilegung eines Rechtsstreits betreffend die städtebaulichen Sondervermögen wegen unberechtigter Vermögensentnahmen

## Beschlussliste der Bürgerschaft vom 19.12.2016

öffentliche Sitzung  
zustimmende Beschlüsse

**Beschlusnummer:** B446-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/872  
**Einbringer:**  
**Beschlussgegenstand:** Besetzung der Ortsteilvertretung Wieck/Ladebow

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B447-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/873  
**Einbringer:**  
**Beschlussgegenstand:** Besetzung der Ortsteilvertretung Eldena

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B448-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/874  
**Einbringer:**  
**Beschlussgegenstand:** Besetzung der Ortsteilvertretung Riems

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B449-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/875  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung der Ortsteilvertretung Friedrichshagen

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B450-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/876  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung der Ortsteilvertretung Ostseeviertel

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B451-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/879  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung der Ortsteilvertretung Innenstadt

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B452-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/877  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung der Ortsteilvertretung Schönwalde I und Südstadt

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B453-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/878  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung der Ortsteilvertretung Schönwalde II und Groß Schönwalde

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B454-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/866  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Nachbesetzung Stellvertreter/in für den Ausschuss: Bildung, Universität und Wissenschaft

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B455-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/882  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Wahl der Vertreter und ihrer Stellvertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B456-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/883  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Wahl der Vertreter und ihrer Stellvertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vorpommern

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B457-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/884  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Vorpommern - hier: Mitglieder des Verwaltungsrates

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B458-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/891  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Vorpommern - hier: stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B459-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/892  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung des Kreditausschusses der Sparkasse Vorpommern

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B460-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/850  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung des Fachbeirates der Greifswald Marketing GmbH

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B461-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/906  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung des Beirates für Kernenergiefragen

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	0	1

**Beschlusnummer:** B462-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/885  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Delegierte für die 39. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B463-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/886  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e. V.

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B464-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/888  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung der AG „Barrierefreie Stadt“

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B465-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/889  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung der AG „Kultur- und Sozialpass“ (KuS)

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B466-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/890  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Besetzung der AG „Bezahlbarer Wohnraum“

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B467-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/881  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Bestellung und Entsendung des Vertreters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die 5. Amtsperiode des Stiftungsrates der Stiftung „Pommersches Landesmuseum“

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B468-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/907  
**Einbringer:**

**Beschlussgegenstand:** Bestellung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abwasserwerk Greifswald

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	0	1

**Beschlusnummer:** B469-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/910  
**Einbringer:** Fraktion Kompetenz für Vorpommern  
**Beschlussgegenstand:** Neubesetzung Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B470-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/898  
**Einbringer:** Dez. I, Amt 20  
**Beschlussgegenstand:** Entlassung des Beigeordneten und 1. Stellvertreters des Oberbürgermeisters auf Verlangen aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	0	1

**Beschlusnummer:** B471-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/904  
**Einbringer:** Dez. I, Amt 20  
**Beschlussgegenstand:** Widerruf der Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	1	1

**Beschlusnummer:** B472-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/905  
**Einbringer:** Dez. I, Amt 20  
**Beschlussgegenstand:** Kommissarische Bestellung der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B473-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/864  
**Einbringer:** Dez. I, Amt 30  
**Beschlussgegenstand:** Wahl der Schiedsperson der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Wahlperiode 2017 - 2022

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	0	1

**Beschlusnummer:** B474-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/827  
**Einbringer:** Dez. I, Seesportzentrum Greif  
**Beschlussgegenstand:** Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Seesportzentrum Greif

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B475-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/833  
**Einbringer:** Dez. I, Eigenbetrieb Abwasserwerk Greifswald  
**Beschlussgegenstand:** Wirtschaftsplan 2017 des Abwasserwerkes Greifswald - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B476-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/826  
**Einbringer:** Dez. I, Eigenbetrieb Abwasserwerk Greifswald  
**Beschlussgegenstand:** 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung)

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B477-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/825  
**Einbringer:** Dez. II, Amt 66  
**Beschlussgegenstand:** Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die kommunalen Friedhöfe

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	0	4

**Beschlusnummer:** B478-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/821  
**Einbringer:** Dez. I, Amt 20  
**Beschlussgegenstand:** Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	4	5

**Beschlusnummer:** B479-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/860  
**Einbringer:** Dez. I, Amt 20  
**Beschlussgegenstand:** Sondertilgung und Ablösung eines Darlehens in Höhe von 1.728.563,73 EUR und Verwendung der restlichen Mittel in Höhe von 7.038.870,66 EUR aus der Einzahlung der Vermögensauseinandersetzung Landkreis Vorpommern-Greifswald für bereits genehmigte Kreditaufnahmen

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B480-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/820.1  
**Einbringer:** Dez. I, Amt 41  
**Beschlussgegenstand:** Beitritt der UHWG in den Verbund der Reformationsstädte Europas

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	0	4

**Beschlusnummer:** B481-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/641.2  
**Einbringer:** Dez. II, Amt 60  
**Beschlussgegenstand:** Bebauungsplan Nr. 76.1 - Campingplatz am Kleinbahndamm, 1. Teilbereich - , Abänderung des Aufstellungsbeschlusses

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
24	2	11

**Beschlusnummer:** B482-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/642.3  
**Einbringer:** Dez. II, Amt 60  
**Beschlussgegenstand:** Bebauungsplan Nr. 76.2 - Campingplatz am Kleinbahndamm, 2. Teilbereich - , Abänderung des Aufstellungsbeschlusses

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
27	0	10

**Beschlusnummer:** B483-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/836.1  
**Einbringer:** SPD-Fraktion  
**Beschlussgegenstand:** 3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
22	12	4

**Beschlusnummer:** B484-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/893.1  
**Einbringer:** Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Forum 17.4, Fraktion Bürgerliste Greifswald-FDP, SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, interfraktionell angestrebt  
**Beschlussgegenstand:** Appell an die Bundesregierung: Erhalt der Traditionsschiffahrt in Greifswald

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	0	0

**Beschlusnummer:** B485-17/16  
**Drucksachennummer:** 06/894  
**Einbringer:** Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Forum 17.4, SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, interfraktionell angestrebt  
**Beschlussgegenstand:** Weitere Entwicklung der Dompassage konstruktiv begleiten

**Abstimmung**

Ja	Nein	Enthaltung
mehrheitlich	14	2

## Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die kommunalen Friedhöfe

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berechtigte
- § 3 Schließung und Aufhebung
- § 4 Ersatzgrabstellen

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbetreibende

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge, Aschekapseln, Überurnen
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Umbettungen

#### IV. Nutzungsrechte

- § 13 Inhalt und Erwerb des Nutzungsrechtes
- § 14 Erlöschen des Nutzungsrechtes

#### V. Grabstellen

- § 15 Allgemeines
- § 16 Erdwahlgrabstellen
- § 17 Erdreihengrabstellen
- § 18 Urnenwahlgrabstellen
- § 19 Urnengemeinschaftsanlage Neuer Friedhof
- § 20 Urnenfeld für die Anatomie auf dem Alten Friedhof
- § 21 Ehrengrabstellen

#### VI. Gestaltung der Grabstellen

- § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 23 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Vernachlässigung der Grabstelle
- § 27 Zustimmungserfordernis und Errichtung
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

#### VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Leichenhalle
- § 31 Trauerfeiern

#### VIII. Krematorium

- § 32 Allgemeines
- § 33 Einlieferung von Leichen
- § 34 Einäscherung
- § 35 Beisetzung der Urne

#### IX. Gebühren

- § 36 Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze
- § 37 Gebührenschuldner
- § 38 Entrichtung der Gebühren
- § 39 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Gebührenbefreiung

#### X. Schlussbestimmungen

- § 40 Bestehende Nutzungsrechte
- § 41 Haftung
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

- Anhang I - Gebührenverzeichnis
- Anhang II - Belegungs- und Gestaltungsregelungen
- Anhang III - Liste zulässiger Pflanzen für Grabeinfassungen und Flächenbepflanzung von Grabstellen
- Anhang IV - Belegungsplan

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Friedhofssatzung gilt für die folgenden kommunalen Friedhöfe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

- Alter Friedhof an der Wolgaster Straße,
- Neuer Friedhof an der Straße „Am Neuen Friedhof“.

(2) Die Friedhöfe dienen der pietätvollen, würdigen und geordneten Bestattung der nach Maßgabe dieser Satzung berechtigten Personen.

### § 2 Berechtigte

(1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterhält, hat Anspruch darauf, auf einem der Friedhöfe nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung bestattet zu werden. Dieser Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.

(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

### § 3 Schließung und Aufhebung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohles können ein Friedhof oder Friedhofsteile für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden (Schließung).

(2) In diesem Falle finden auf dem geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Grabnutzungsrechte werden nicht mehr erteilt und nicht mehr verlängert.

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann das Friedhofsgrundstück auch aus Gründen des öffentlichen Wohles einer anderen Verwendung zuführen (Aufhebung).

(4) Die Aufhebung des Friedhofes hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren.

(5) Jede Schließung oder Aufhebung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles ist öffentlich bekannt zu geben.

### § 4 Ersatzgrabstellen

(1) Im Falle der Aufhebung stellt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den betroffenen Nutzungsberechtigten Ersatzgrabstellen auf den kommunalen Friedhöfen zur Verfügung. Im Falle der Schließung stellt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den betroffenen Nutzungsberechtigten Ersatzgrabstellen auf den kommunalen Friedhöfen zur Verfügung, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab beigesetzt werden kann.

(2) Eine Umbettung in Ersatzgrabstellen erfolgt im Falle der Aufhebung nur, wenn die für die Grabstelle bestimmte Ruhezeit und gewährte Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist oder im Falle der Schließung, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab beigesetzt werden kann.

(3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzwahlgrabstellen.

(4) Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind die Umbettungstermine

- bei Erdreihengrabstellen einem Angehörigen des Verstorbenen und
- bei Erdwahlgrabstellen/Urnenwahlgrabstellen dem Nutzungsberechtigten

schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden kann.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich von 04 Uhr bis 23 Uhr durchgehend geöffnet. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

(2) Aus besonderem Anlass können ein Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung mündlich durch ausgewiesene Friedhofsmitarbeiter, durch ein Hinweisschild oder durch rot-weißes Absperrband an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

### § 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Es ist verboten:

- a) den Friedhof, seine Einrichtungen und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten,

- b) Tiere, die nicht angeleint sind, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstellen laufen zu lassen. Verunreinigungen durch mitgeführte Tiere sind vom Tierführer sofort zu beseitigen,
  - c) Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, zu verteilen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten und die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Bürger, die im Besitz einer Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe (befristete Genehmigung) sind,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
  - h) Abfälle abzulegen, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen
    - i) zu lärmern oder bemerkbar zu spielen,
    - j) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben (Herstellerhinweise auf Grabmalen etc.)
  - k) einen Friedhof unbefugt oder außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten oder sich dort unbefugt oder außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit des Friedhofes hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

### § 7 Gewerbetreibende

(1) Die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen bedarf einer besonderen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die besondere Zulassung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn der jeweilige Antragsteller:

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist,
- b) selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige fachliche Qualifikation verfügen
- c) und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen.

(3) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sie sind spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für anfallenden Abfall besteht ein Mitnahmegebot.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die besondere Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Abmahnung entziehen.

## III. Bestattungen

### § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bestattungen sind eine hoheitliche Aufgabe und obliegen der Friedhofsverwaltung. Zu den hoheitlichen Aufgaben gehören sämtliche Tätigkeiten auf dem Friedhof, die für einen würdigen Umgang mit Verstorbenen erforderlich sind und die die Einhaltung der hygienischen Anforderungen gewährleisten. Dazu gehören sämtliche Tätigkeiten von der Annahme des Verstorbenen im Krematorium bis zum Schließen der Gruft auf dem Friedhof.

(2) Erdbestattung ist die Beisetzung einer Leiche in einem Sarg. Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche mit anschließender Beisetzung der Asche.

(3) Alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen sind mindestens 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Trauerfeier bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(4) Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechtes für die Beisetzung in einer Grabstelle. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.

(5) Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Bestattern und den Hinterbliebenen fest. Die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur werktags, außer mittwochs und samstags, statt.

### § 9 Särge, Aschekapseln, Überurnen

(1) Särge, deren Innenausstattung und die Bekleidung der Leiche dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

Unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien (Öko-Urne) bestehen.

(2) Särge müssen als Vollholzsärge hergestellt sein. Die Särge sollen eine Länge von 210 cm, eine Höhe von 66 cm und eine Breite von 74 cm nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### § 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.

Bei Erdbestattung in Kindergräbern kann die Ruhezeit auf 20 Jahre verkürzt werden, wenn der Nutzungsberechtigte eine entsprechende Zustimmung des Gesundheitsamtes einholt und beibringt.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

### § 11 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausschachten und Schließen der Gräber wird ausschließlich von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Gehölzauswuchs bei Zweitbelegungen kann durch die Friedhofsverwaltung nach Auftragserteilung kostenpflichtig gerodet werden.

(2) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Friedhofsverwaltung.

(3) Der Abstand zwischen den Grüften für Erdbestattungen darf 0,3 m nicht unterschreiten.

### § 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der den Schutz der Totenruhe überwiegt und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegt. Der Antrag auf Umbettung kann nur von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest. Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.

(3) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

(4) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

## IV. Nutzungsrechte

### § 13 Inhalt und Erwerb des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entsteht auf Antrag durch Aushändigung einer Urkunde und Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Der Vergabe des Nutzungsrechtes hat in der Regel eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die Friedhofsverwaltung voranzugehen.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Rechte und die Pflichten, die Grabstätte entsprechend der im Anhang beigefügten Belegungs- und Gestaltungsregelung zu pflegen, zu gestalten und in Stand zu halten.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Das Nutzungsrecht ist an die Bestattungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V zu vergeben. Soll von dieser Reihenfolge abgewichen werden oder soll ein anderer das Nutzungsrecht erwerben, hat der Bestattungspflichtige seine schriftliche Zustimmung zu erteilen. Dem steht der Nachweis einer schriftlich verfassten Totenfürsorgeregelung des Verstorbenen gleich.

(6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
  - c) auf die Eltern
  - d) auf die Geschwister
  - e) auf die Großeltern
  - f) auf die Enkelkinder
  - g) auf die nicht unter Buchstaben a bis f fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen nach den Buchstaben b bis g wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis g vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsver-

waltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, innerhalb des von den §§ 15 ff. gesetzten Rahmens in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstelle zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag (schriftlich), nur für die gesamte Grabstelle möglich und nur möglich, wenn nicht aufgrund anderer Vorschriften dieser Satzung eine Verlängerung ausgeschlossen ist.

(9) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur auf volle Jahre verlängert.

(10) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

#### § 14 Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte erlischt, wenn

1. die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde oder
2. der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Umbettung der Verzicht erklärt werden kann.

(2) Die Rückgabe des Nutzungsrechtes an teilbelegten Wahlgrabstellen ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.

(3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstellen kann jederzeit zurückgegeben werden.

(4) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 1 und der Rückgabe gem. § 14 Abs. 2 und 3 erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung am Anfang jedes Jahres (Grabstellenaufruf) und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

## V. Grabstellen

### § 15 Allgemeines

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Erdwahlgrabstellen
- Erdreihengrabstellen
- Urnenwahlgrabstellen
- Urnengemeinschaftsanlagen Neuer Friedhof
- Urnenfeld für die Anatomie Alter Friedhof
- Ehrengabstellen

(3) Aus der im Anhang beigefügten Belegungs- und Gestaltungsregelung ergeben sich die in den einzelnen Bereichen der Friedhöfe zugelassenen Grabstellenarten.

### § 16 Erdwahlgrabstellen

(1) Erdwahlgrabstellen sind Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstelle wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes abgestimmt.

(2) In jeder 3,00 m x 1,50 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von zwei Urnen je Erdwahlstelle möglich.

(3) Erdrasenstellen sind Erdwahlgrabstellen des Neuen Friedhofs, deren Grabpflege die Friedhofsverwaltung für die Dauer des Nutzungsrechtes übernimmt. Die Grabfläche wird als Rasenfläche angelegt, in die vom Nutzungsberechtigten ein Liegestein ebenerdig gelegt werden kann.

(4) Kindergräber sind Grabstellen im Sinne des Absatzes 1, die ausschließlich für die Bestattung von Kindern bis maximal sechs Jahren vorgesehen sind. In jeder 1,40 m x 1,60 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

### § 17 Erdreihengrabstellen

(1) Erdreihengrabstellen sind Einzelgrabstätten (3,00 m x 1,20 m) zur Erdbestattung, die der Reihe nach belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.

(2) Das Nutzungsrecht wird im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 6 Jahren dürfen gemeinsam in einer Reihengrabstelle bestattet werden.

### § 18 Urnenwahlgrabstellen

(1) Urnenwahlgrabstellen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer

von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Das Nutzungsrecht kann mehrmals verlängert werden. Urnenwahlgrabstellen werden in den Formen: einfache Urnenwahlgrabstelle, Urnenparkstelle oder Sonderform angeboten.

(2) Folgende einfache Urnenwahlgrabstellen sind möglich:

- a) Urnenwahlgrabstellen/klein Neuer Friedhof sind Grabstellen (1,00 m x 1,20 m), in denen 1 - 2 Urnen beigesetzt werden können.
- b) Urnenwahlgrabstellen/groß Neuer Friedhof sind Grabstellen (1,20 m x 1,50 m), in denen 1 - 4 Urnen beigesetzt werden können.
- c) Urnenwahlgrabstellen/klein Alter Friedhof sind Grabstellen (1,00 m x 1,00 m), in denen 1 - 2 Urnen beigesetzt werden können.

(3) Urnenparkstellen Neuer Friedhof sind mehrstellige, parkähnliche Urnenwahlgrabstellen.

- a) Auf dem Neuen Friedhof sind sie in der Abteilung UP 18 zugelassen. Die Stellen sind 4,80 qm groß und können bis zu 10 Urnen aufnehmen.
- b) Urnenparkstellen/klein Alter Friedhof sind Grabstellen (1,50 m x 1,50 m), in denen 1 - 6 Urnen beigesetzt werden können.
- c) Urnenparkstellen/groß Alter Friedhof sind Grabstellen (1,50 m x 2,60 m), in denen 1 - 10 Urnen beigesetzt werden können.

(4) In der Sonderform (mit Grabplatte) der Urnenbestattung auf dem Neuen Friedhof können 1 - 2 Urnen beigesetzt werden. Auf der Grabstelle U 28s ist das Ablegen einer Liegeplatte mit vorgegebenen Abmessungen (Größe: 40 x 50cm) Pflicht. Weitere dafür vorgesehene Abteilungen werden mit Pultsteinen (Größe 40 x 40 cm) in den Granitarten Bahama blue, Multicolor oder Impala oder optisch gleichwertig besetzt. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und wird im Voraus mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bezahlt. Es besteht keine individuelle Pflanzmöglichkeit für den Nutzer. Das Aufstellen von Blumenkübeln, ähnlichen Gefäßen oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Hinter dem Stein ist eine individuelle Blumenablage in Steckvasen möglich. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Blumenschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen.

### § 19 Urnengemeinschaftsanlagen Neuer Friedhof

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist ein Gräberfeld, in dem Urnen an einem vom Friedhofsträger bestimmten Platz beigesetzt werden. Die Ruhezeit einer Urne beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird nicht verliehen. Eine Ausbettung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage ist wegen Störung der Totenruhe Dritter nicht möglich. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Blumenschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen. Das Betreten der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet.

(2) Die Kinder-Urnengemeinschaftsanlage ist für Verstorbene bis zu 6 Jahren bestimmt. Für die Kinder-Urnengemeinschaftsanlage gelten die Regelungen des Absatzes 1.

(3) Nicht bestattungspflichtige Tot- oder Fehlgeborene sowie Feten können in einem dafür besonders ausgewiesenen Grabfeld beigesetzt werden.

### § 20 Urnenfeld für die Anatomie auf dem Alten Friedhof

Das Urnengrabfeld wurde eigens zum Gedenken an die Vermächtnisgeber angelegt, die ihren Körper nach dem Tode dem Institut für Anatomie der Universität Greifswald überlassen haben. Nach Einäscherung der Leichname im Krematorium der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgt die anonyme Beisetzung der Urnen auf diesem Gräberfeld.

### § 21 Ehrengabstellen

Die Zuerkennung einer Ehrengabstelle erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst wird. Im Einzelfall kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Unterhaltung der Ehrengabstellen übernommen werden. Eine Nachbelegung ist grundsätzlich nicht möglich.

## VI. Gestaltung der Grabstätten

### § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Darüber hinaus bemisst sich die Gestaltung für Gräber und Grabmale danach, ob die Grabstelle in einem Friedhofsteil mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegt. Im historischen Teil des Neuen Friedhofs und auf dem Alten Friedhof gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften. Die unterschiedlichen Abteilungen und die für sie geltenden Gestaltungsvorschriften werden in Belegungsplänen und im Anhang der Satzung ausgewiesen.

Die Gestaltungsvorschriften werden im Satzungstext erläutert. Die Belegungspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Bestattungspflichtige hat das Recht, zwischen einer Grabstelle mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und einer Grabstelle mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen und hierüber einen Nutzungsvertrag abzuschließen.

(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes, bei Reihengrabstellen mit Ablauf der Ruhezeit.

(5) Bei der Bepflanzung einer Grabstelle ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Blumengebinde, Kränze und dergleichen dürfen nur aus kompostierbaren Materialien bestehen. Nach dem Verwelken sind sie umgehend von dem Nutzungsberechtigten von der Grabstelle zu entfernen und in die bereitgestellten Behältnisse für verrottbare Abfälle (grüne Container) abzulagern. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

(7) Die Grabstellen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung eine über die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten. Das Hügeln der Gräber zur gärtnerischen Anlage ist nur in den dafür vorgesehenen Abteilungen gestattet (siehe Anhang).

(8) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstellen selbst anlegen oder einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen.

(9) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

(10) Gießkannen und Gartengeräte sind nicht auf der Grabstelle zu lagern; für Blumensträuße sind Grabvasen zu verwenden.

(11) Das Aufstellen von Bänken auf den Grabstellen ist nicht gestattet.

(12) Die Neuanpflanzung von Seitenhecken (Abgrenzung zu den Nachbargräbern) ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Jeweils die linke Hecke gehört zur Grabstelle. Für die Pflege dieser Hecke ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Hecken sind nicht höher als 0,45 m und nicht breiter als 0,25 m zu halten.

(13) Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(14) Das Aufbringen von Feldsteinen, Kies, Sand und Splitt auf die Grabstätten sowie das Abdecken mit Folien ist nicht gestattet. Verwendetes Schreddermaterial muss aus naturbelassenem Material bestehen.

(15) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in den Verfügungsbereich der Friedhofsverwaltung über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht fristgerecht abgeräumt worden sind.

### § 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Belegungsfelder Richtlinien über die Art der Bepflanzung der Grabstätten aufstellen.

(2) Bei der Bepflanzung von Urnengrabstellen dürfen nur die im Anhang dieser Satzung in der Liste unter „U“ (auf Urnenwahlgrabstellen gestattet) aufgeführten Gehölze, Stauden und Gräser verwendet werden.

### § 24 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine Mindeststärke aufweisen. Die Mindeststärke soll, um eine große Eigenstandfestigkeit der Grabmale sicherzustellen, ab

Höhe	Mindeststärke
0,40 - 0,70 m	0,12 m
0,70 - 1,00 m	0,14 m
1,00 - 1,50 m	0,16 m
über 1,50 m	0,18 m
Liegesteine	0,05 m

aufweisen.

(2) Auf jeder Grabstelle soll nur ein Grabmal aufgestellt werden. Zusätzliche Liegesteine können von der Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Deren Größe darf 40 x 50 cm nicht überschreiten. Sie müssen dem vorhandenen Grabmal in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(3) Zur Herstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabausstattungen werden Steinmetze, Steinbildhauer, Holzbildhauer sowie bildende Künstler zugelassen, die die Anforderungen des § 7 erfüllen.

(4) Für die Grabmale sind alle Natursteinmaterialien und Holz, für die Grabausstattungen Naturstein, Metall und Metalllegierungen zugelassen. Die Anbringung von Fotos der Verstorbenen auf dem Grabstein ist nur in Form eines Porzellanfotos (Fotokeramikplatte) in einer Größe von maximal 10 cm x 13 cm zulässig.

(5) Unzulässig sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Aluminium, Kunststoff und Ölfarbenastriche.

(6) Naturbelassene Reihen- und Breitsteine aus Spaltmaterial können ohne Sockel gesetzt werden.

(7) Bei Verwendung von Sockelsteinen dürfen diese eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.

(8) Schriften, Ornamente, Figuren und Symbole dürfen in das Material von Grabmalen hinein oder aus ihm heraus gearbeitet werden. Erfolgt dies nicht, so müssen Schriften, Ornamente, Figuren oder Symbole verdübelt sein und können aus einem der in Abs. 4 genannten Materialien bestehen. Zweitschriften auf Grabmalen müssen der Erstschrift angepasst sein.

Farbige Tönungen sowie Ölfarben und Lackanstriche sind nicht gestattet.

(9) Als Kernmaße für Grabmale werden festgelegt:

	Höhe	Breite
Urnengräber	0,60 - 0,90 m	bis 0,60 m
einstellige Erdwahlgräber	0,60 - 0,90 m	bis 0,60 m
mehrstufige Erdwahlgräber	0,60 - 1,10 m	bis 1,40 m
Liegesteine	0,35 - 0,50 m	0,40 - 0,60 m

Liegesteine dürfen im Normalfall höchstens mit einer zur Abwässerung nötigen Neigung von 10 - 15 % verlegt werden.

### § 25 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Alten Friedhof kann ein zusätzlicher Liegestein mit einer maximalen Größe von 40 x 50 cm bei Urnenparkstellen von der Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Er muss dem vorhandenen Grabmal in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

Nicht gestattet ist die Verwendung von grellweißem Steinmaterial als Grabmal-, Ausstattungs- und Einfassungsmaterial.

Auf dem Alten Friedhof ist die Verwendung von Schreddermaterial nicht erlaubt.

(2) Schriften, Ornamente, Figuren und Symbole dürfen ausschließlich handwerklich gestaltet sein. Sie sollen ausreichend tief oder erhaben gearbeitet werden. Schriften, Ornamente, Figuren und Symbole können aus gegossenem oder geschmiedetem Metall, wie Kupfer, Bronze oder Messing bestehen. Nicht gestattet sind Emaillefotos, Fotos in Metallrahmen, das Radieren von Porträts und das Anbringen von Glas und Kunststofftafeln.

(3) Grabstellen mit Einzäunungsanlagen und sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten über die Durchführung geeigneter Reparatur- und Konservierungsmaßnahmen zu erhalten.

(4) Auf dem Alten Friedhof sind Einfassungen und Abdeckungen jeglicher Art nicht erlaubt. Auf dem historischen Teil des Neuen Friedhofes sind Steineinfassungen und Abdeckungen nur in den ausgewiesenen Abteilungen im Anhang II erlaubt.

### § 26 Vernachlässigung des Grabes

(1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege setzen, wenn die Grabstelle den Gestaltungsvorschriften nicht entspricht, die Würde des Friedhofes stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.

(2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle, durch den der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf einer von ihr festgelegten Frist die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Entsprechendes gilt für ordnungswidrigen Grabschmuck. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

### § 27 Zustimmungserfordernis und Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und Grabausstattungen

(1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Genehmigungsantrag zum Aufstellen eines Grabmales) einzuholen. Den Genehmigungsantrag zum Aufstellen eines Grabmales kann nur der Nutzungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter stellen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(2) Provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln oder Holzkreuzen bedürfen keiner Genehmigung, wenn ihre Abmessungen 0,15 x 0,30 m nicht überschreiten. Sie dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(3) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Grabeinfassungen sind in den Abteilungen gestattet, die in der Spalte „Besonderheit“ im Anhang II die Eintragung „Einfassung“ enthalten.

Für Einfassungen dürfen nur Materialien aus Naturstein verwendet werden, wobei das Natursteinmaterial in Art und Farbe auf das Hauptgrabmal abzustimmen ist.

Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:

Breite: 6 cm

Höhe: 6 cm über Erdoberfläche.

(5) Grabeinfassungen aus anderen als in Abs. 4 genannten Materialien sind nicht gestattet.

(6) Die Gesamtgröße der Grabausstattung je Grabstelle wie Vogeltränken, Grableuchten, Skulpturen und Trittplatten ist auf insgesamt 0,5 qm Grundfläche/Ansichtfläche und die Höhe auf 1,2 m begrenzt. Es dürfen nicht mehr als 5 Grabausstattungen je Grabstelle aufgestellt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall weitere Informationen - wie z. B. Muster - anfordern, soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmales erforderlich und für den Antragsteller zumutbar ist.

(8) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, verfällt die Genehmigung.

### § 28 Unterhaltung

(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherheit) wird auch durch die Friedhofsverwaltung einmal jährlich über die Druckprobe geprüft.

Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale nicht mehr standsicher sind, werden diese durch den Aufkleber „Unfallgefahr“ gekennzeichnet. Der Nutzungsberechtigte wird schriftlich aufgefordert, innerhalb einer ihm gesetzten Frist Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

(4) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

### § 29 Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an der Grabstätte oder die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

(2) Stellt die Friedhofsverwaltung Verstöße gegen § 27 (1) und § 29 (1) fest, ist sie berechtigt, die Grabmale und Grabeinfassungen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten vom satsungswidrigen Zustand auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Einziehung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal, Grabeinfassungen, Grabausstattungen - einschließlich der Fundamente - auf seine Kosten von der Grabstelle zu entfernen.

(4) Sind Grabmale, Fundamente und Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Grabmale und Grabausstattungen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt.

### VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

#### § 30 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme zur Bestattung vorbereiteter (eingesargter) Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Einäscherung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Durch den Bestatter sind die Verstorbenen mindestens einen Tag vor der stattfindenden Trauerfeierlichkeit an die Leichenhalle zu überführen.

(3) Bestatter haben zur Beförderung und Überführung von Leichen an die Leichenhalle nur Fahrzeuge zu benutzen, die ausschließlich für den Transport von Särgen und Urnen bestimmt und dafür eingerichtet sind.

(4) Der Bestattungsunternehmer hat auf dem Sargdeckel eine Karte mit den Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen.

(5) Die Särge der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen werden gekennzeichnet. Diese Särge dürfen nur nach Absprache mit dem Amtsarzt bzw. dem Rechtsmediziner geöffnet werden.

(6) Särge dürfen nur durch das Friedhofspersonal oder durch Mitarbeiter des beauftragten Bestattungsunternehmens geöffnet und geschlossen werden.

#### § 31 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen der Feierhalle des Neuen Friedhofes oder am Grabe abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Feierhalle und des Foyers für eine Trauerfeier oder Beisetzung ohne Feier wird auf maximal 30 Minuten festgesetzt. Jeweils 15 Minuten dienen dem Vor- und Nachbereiten der Feierlichkeiten.

(3) Der Pflanzenschmuck in den Feierhallen wird von der Friedhofsverwaltung vorgehalten.

(4) Zusätzliche Ausstattungsgegenstände darf der Bestattungsunternehmer nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellen.

(5) Die Aufbahrung des Verstorbenen wird untersagt, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes.

(6) Auf dem Alten Friedhof besteht die Möglichkeit der feierlichen Urnenübergabe in einem Mausoleum.

### VIII. Krematorium

#### § 32 Allgemeines

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt ein Krematorium zum Zweck der Feuerbestattung.

(2) Eine Einäscherung kann nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Feuerbestattung gegeben sind.

(3) Die Voraussetzungen, bezogen auf die technische Umsetzung, werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet nicht, wenn die Anlage durch Betriebsstörung, durch Umbau oder aus ähnlichen Gründen vorübergehend oder für dauernd geschlossen werden muss oder durch höhere Gewalt ausfällt.

#### § 33 Einlieferung von Leichen

(1) Leichen werden im Krematorium nur angenommen, wenn der Überbringer sich und die Person des Verstorbenen zweifelsfrei ausweist und die Leichen sich jeweils in einem zur Einäscherung vorgesehenen und zugelassenen Sarg befinden.

(2) Zur Feuerbestattung vorgesehene Säрге und Sargausstattungen dürfen nur aus Material bestehen, welches zur Feuerbestattung zugelassen ist. Säрге für die Feuerbestattung müssen die umweltrelevanten Anforderungen der geltenden VDI-Richtlinie 3891 zur Emissionsminderung erfüllen.

(3) Für das Aufsaugen von Nässe im Sarg können naturbelassenes Holz in Form von Holzwole, Hobelspänen oder Sägemehl sowie Sicherheitstrockenvlies und/oder Sicherheitskristallpulver verwendet werden.

Die Sargausstattung (Kissen, Decken, Bespannung) soll nur aus umweltverträglichen Fasern wie Baumwolle, Leinen, Viskose oder Papier sowie Folie aus Polyethylen und Polypropylen bestehen. Nicht für die Feuerbestattung zugelassen sind Papierschreddermaterial, Polyestersamtdecken, Watte- und Federkissen.

Für die Totenkleidung (Totenwäsche) einschließlich persönlicher Kleidung gelten grundsätzlich die gleichen Materialanforderungen wie für die Sargausstattung. Besonders auszuschließen sind Kleidungsstücke (Schuhe), die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen.

(4) Säрге für Feuerbestattungen dürfen eine Länge von 210 cm, eine Höhe von 66 cm, eine Breite von 74 cm in 30 cm Höhe und eine Sohlenbreite von 60 cm nicht überschreiten.

(5) Säрге, die in den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

(6) Am Fußende des Sargdeckels hat der Einlieferer eine Karte zu befestigen, die Auskunft gibt über

- den Namen oder Firmennamen des Bestattungsunternehmens,
- die Vor- und Zunamen des Verstorbenen,
- den Geburts- und Sterbetag,
- den Tag und die Stunde der Trauerfeier.

(7) Wertgegenstände dürfen den Leichen grundsätzlich nicht mitgegeben werden.

(8) Die Einlieferung einer Leiche ist in das Einlieferungsbuch mit folgenden Angaben einzutragen:

- Vor- und Zuname des Verstorbenen,
- Tag der Einlieferung,
- Name und Anschrift des Einlieferers

Der Annehmende und Einlieferer hat die Richtigkeit dieser Angaben im Buch durch Unterschrift zu bescheinigen.

#### § 34 Einäscherung

(1) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Friedhofsverwaltung nach Freigabe der Leiche nach der 2. Leichenschau und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Einäscherung darf erst dann durchgeführt werden, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Auftrag des Bestattungspflichtigen,
- amtsärztliche Bescheinigung oder die diese Bescheinigung ersetzende Genehmigung nach § 87 Absatz 2 der Strafprozessordnung,
- standesamtliche Eintragung des Sterbefalls.

(3) Die Leichen sind in den Särgen einzuäschern, in denen sie eingeliefert worden sind.

(4) Bei der Einführung des Sarges in den Einäscherungssofen ist ein unzerstörbares Schamottesteinchen mit der Nummer des Einäscherungsregisters und dem Namen der Feuerbestattungsanlage mitzugeben.

(5) Die Beobachtung der Einäscherung durch Angehörige ist nicht zulässig.

(6) In der Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Die Leiche eines totgeborenen oder während der Geburt gestorbenen Kindes darf zusammen mit der ebenfalls verstorbenen Mutter eingeäschert werden.

(7) Nach dem Ende der Einäscherung ist die Asche aus dem Ofen zu entnehmen, abzukühlen, in einem Behältnis (Aschekapsel) zu sammeln und amtlich zu verschließen. Der Betriebsführende hat hierüber die Kontrolle auszuüben.

Die Behältnisse sollen der VDI 3198 entsprechen.

(8) Der Deckel der Kapsel ist mit einem feuersitzenden, dauerhaften Schild zu versehen oder muss aus dauerhaftem Stoff bestehen, der für eine Schriftprägung geeignet ist.

(9) Die geprägte Schrift im Schild oder Deckel muss folgende Angaben enthalten:

- die Einäscherungsnummer entsprechend dem Einäscherungsregister,
- Zu- und Vornamen des Verstorbenen,
- Tag und Jahr der Geburt,
- Tag und Jahr des Todes,
- Tag der Einäscherung.

### § 35 Beisetzung der Urne

(1) Das Behältnis mit der Asche ist in einer Urnengrabstelle oder einer Grabstelle für Erdbestattungen beizusetzen.

(2) Die Übergabe von Urnen erfolgt an die Berechtigten bei Nachweis der Voraussetzung für die Beisetzung gem. § 13 (2) des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Für den Versand einer Urne zum Zwecke der Beisetzung in einem anderen Ort ist die Friedhofsverwaltung zuständig. Der Versand darf erst erfolgen, wenn den Mitarbeitern des Krematoriums ein Nachweis gem. § 13 (2) des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorliegt.

## IX. Gebühren

### § 36 Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze

(1) Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und für Leistungen der Universitäts- und Hansestadt auf den Friedhöfen und im städtischen Krematorium sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem in Anhang I dieser Satzung angefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Grundlage des in Anhang I ausgewiesenen Stundensatzes fest.

### § 37 Gebührenschuldner

(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof und im Krematorium erbracht werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 38 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In Fällen, in denen kein Antrag erfolgt oder erforderlich ist, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtung die in dieser Satzung vorgesehene Nutzungszeit, so entsteht die entsprechende Gebühr nochmals.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt und sind binnen 21 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## X. Schlussbestimmungen

### § 39 Bestehende Nutzungsrechte

Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

### § 40 Haftung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte, Tiere und durch höhere Gewalt. Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

### § 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer:

- a) sich vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung außerhalb der Öffnungszeiten auf den Friedhöfen aufhält, ohne dazu befugt zu sein,

- b) sich nicht gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- c) sich entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung als Gewerbetreibender ohne Genehmigung gewerblich auf den Friedhöfen betätigt,
- d) entgegen § 7 Abs. 6 dieser Satzung als Gewerbetreibender außerhalb der dort genannten Zeiten tätig ist,
- e) entgegen § 7 Abs. 7 dieser Satzung Werkzeuge und Materialien lagert oder gewerbliche Geräte an oder in Wasserentnahmestellen reinigt,
- f) Särge, Urnen und Überurnen verwendet, die nicht den in § 9 dieser Satzung angegebenen Vorschriften entsprechen,
- g) die Gestaltungsvorschriften gem. §§ 22 ff. dieser Satzung für Grabstellen und Grabmale missachtet,
- h) Grabmale ohne Genehmigung nach § 27 dieser Satzung aufstellt,
- i) Grabstätten im Sinne des § 26 dieser Satzung vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 500 € geahndet werden.

### § 42 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 23.12.2008 bekanntgemachte Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung, bekannt gemacht am 24.03.2014, außer Kraft.

(3) Für Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.

- Anhang 1 - Gebührenverzeichnis  
Anhang 2 - Belegungs- und Gestaltungsregelungen  
Anhang 3 - Liste zulässiger Pflanzen für Grabeinfassungen und Flächenbepflanzung von Grabstellen  
Anhang 4 - Belegungsplan

Greifswald, 06. Jan. 2017

Dr. Stefan Fassbinder  
Der Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, 06. Jan. 2017

Dr. Stefan Fassbinder  
Der Oberbürgermeister



### Anhang I - Gebührenverzeichnis

#### A. Gebühren für Wahlgrabstätten

- Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren
  - Erdwahlgrabstelle einstellig 1.838,30 €
  - Erdwahlgrabstelle zweistellig 3.676,60 €
  - Rasenwahlgrabstelle einstellig 2.205,96 €
- Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren Erdwahlgrabstelle für Verstorbene bis zu 6 Jahren, einstellig 0,00 €
- Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
  - Urnwahlgrabstelle/klein (1 - 2 Urnen) 549,04 €
  - Urnwahlgrabstelle groß (1 - 4 Urnen) 823,56 €
  - Urnwahlgrabstelle-Sonderform für 1 - 2 Urnen (mit Pflege) 941,21 €
  - Urneparkstellen (bis 10 Urnen) 2.196,15 €
  - Urnwahlgrabstelle/klein (1 - 2 Urnen) Alter Friedhof 1.504,89 €
  - Urneparkstelle/klein (1 - 6 Urnen) Alter Friedhof 3.386,00 €
  - Urneparkstelle/groß (bis 10 Urnen) Alter Friedhof 5.869,07 €
- Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine Gebühr, berechnet nach folgendem Gebührensatz je Verlängerungsjahr, erhoben.
 

Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle auf Antrag wird eine Gebühr, berechnet nach folgendem Gebührensatz je Verlängerungsjahr, erhoben.

  - Erdwahlgrabstelle einstellig 73,53 €
  - Erdwahlgrabstelle zweistellig 147,06 €

- Erdparkstelle 261,45 €
- Rasenwahlgrabstelle einstellig 88,24 €
- Erdwahlgrabstelle für Verstorbene bis zu 6 Jahren 37,58 €
- Urnwahlgrabstelle/klein 27,45 €
- Urnwahlgrabstelle/groß 41,18 €
- Urnwahlgrabstelle Sonderform 47,06 €
- Urneparkstelle 109,81 €
- Urnwahlgrabstelle/klein Alter Friedhof 75,24 €
- Urneparkstelle/klein Alter Friedhof 169,30 €
- Urneparkstelle/groß Alter Friedhof 293,45 €

#### B. Gebühren für Reihengrabstätten

- Grabstätte für Verstorbene über 6 Jahre 1.470,64 €
- anonyme Urnengrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage) 789,82 €  
Gebühr für Graver auf Platte der Urnengemeinschaftsanlage 13,93 €
- anonyme Urnengrabstätte für Kinder unter 6 Jahren 0,00 €
- anonyme Urnenstätte - Anatomiefeld Alter Friedhof 783,80 €

Die Gebühren der Pos. A und B beinhalten:

- die Unterhaltung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen,
  - die Kontrolle der Grabmale auf ihre Standsicherheit entsprechend der Verkehrssicherungspflicht,
  - die Führung des Friedhofsregisters,
  - 25 Jahre Pflege bei Pos. A. 1.c),
  - 20 Jahre Pflege bei Pos. A 3. c); A 3. g) und B 2 - 4.
- Eine Pflege für die übrigen Positionen ist in der Gebühr nicht enthalten.

#### C. Gebühren für Beisetzungen

- Erdbestattung
  - für Verstorbene über 6 Jahre 574,29 €
  - für Verstorbene bis zu 6 Jahren 574,29 €
- Urnbeisetzung für Ascheurne mit Überurne 98,59 €
- Zuschlag für Alten Friedhof Für die Urnenbeisetzung auf dem Alten Friedhof wird zu der Gebühr unter C 2 ein Zuschlag erhoben von 98,59 €  
Die Gebühren beinhalten:
  - Ausheben und Zuwerfen des Grabes einschließlich Grab schmuck und Hügeln nach 6 Wochen oder Herrichten der Grabstelle, Verwaltungsaufwand.
- Gebühren für Trägerleistungen bei Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung je Träger 70,50 €

#### D. Gebühren für Feuerbestattungen

- Einäscherungsgebühr für Verstorbene über 6 Jahre 220,36 €  
(zuzüglich gesetzlicher Ust.)
- Einäscherungsgebühr für Verstorbene bis zu 6 Jahren 0,00 €

#### E. Gebühren für die Ausgestaltung von Trauerfeiern

- Benutzung der großen Feierhalle 250,00 €
- Benutzung des Foyers für Beisetzungen 125,00 €  
Die Gebühren beinhalten:
  - die Betreuung der Trauergäste,
  - die Ausgestaltung des Abschiedsraumes und der Feierhallen mit einer Standarddekoration,
  - die Bereitstellung der Orgel bzw. Tontechnik für die musikalische Umrahmung.
- Sonderleistungen
  - Bedienen der Tontechnik 46,65 €
  - Transport der Kränze zur Gruft je Kranzwagen 57,46 €

#### F. Gebühren für Umbettungen

- Ausbettung eines Sarges 764,42 €
- Ausbettung einer Urne aus Urnenstelle 162,20 €
- Ausbettung einer Urne aus Erdgrabstelle 162,20 €  
Die Gebühren beinhalten:
  - Ausheben und Zuwerfen des Grabes,
  - Überführen innerhalb des Friedhofes.

#### G. Sonstige Gebühren

- Hilfe bei amtsärztlicher Untersuchung vor der Feuerbestattung 27,10 €  
(zuzüglich gesetzlicher Ust)
- Versand einer Urne per Post 5,15 €  
(zuzüglich aktueller Postgebühr)  
(zuzüglich gesetzlicher Ust)
- Öko-Aschekapsel 3,20 €  
(zuzüglich gesetzlicher Ust)
- Seeurne 5,25 €  
(zuzüglich gesetzlicher Ust)
- Öko-Zierkapsel [Friedwald] 16,53 €  
(zuzüglich gesetzlicher Ust)

- 6. Genehmigung von Grabmalen 10,07 €
- 7. Grabstellennachweis 10,07 €
- 8. Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen 10,07 €
- 9. Erteilung einer Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe 10,07 €
- 10. Verwaltungsaufwand/Stunde, Sondergenehmigungen/Archiv 20,13 €

**H. Sonderregelungen**

- 1. Beisetzung der Asche eines Kindes unter 6 Jahren und der Asche einer Tot- oder Fehlgeburt auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage nach § 19 der Satzung 0,00 €
- 2. Beisetzung auf dem Gräberfeld der Anatomie, AF 98,59 €
- 3. Sammelkremierung und Beisetzung bis zu 20 Föten auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage nach § 19 der Satzung 0,00 €

**I. Besondere Leistungen**

Sofern Leistungen über den unter A - I genannten Umfang hinausgehen und nicht im Gebührentarif spezifiziert sind, werden sie nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt: je Arbeitsstunde 35,21 €

**Anhang II - Belegungs- und Gestaltungsregelungen Neuer Friedhof**

ABT	Neukauf	Nachbelegung	Verlängerung	Hügel	Einfassung	Abdeckung
1	ja	ja	ja	ja	nein	nein
2	ja	ja	ja	ja	nein	nein
3	ja	ja	ja	ja	nein	nein
4	ja	ja	ja	ja	nein	nein
5	nein	nein	ja*	ja	nein	nein
6	ja	ja	ja	ja	nein	nein
7	nein	nein	ja*	nein	nein	nein
8	nein	nein	ja*	nein	nein	nein
9	nein	nein	ja*	nein	nein	nein
10	nein	nein	ja*	nein	nein	nein
11	ja	ja	ja	ja	nein	nein
12	ja	ja	ja	ja	nein	nein
13	ja	ja	ja	ja	nein	nein
14	ja	ja	ja	ja	nein	nein
15	ja	ja	ja	ja	nein	nein
16	nein	ja	ja	ja	nein	nein
17	nein	nein	ja*	nein	nein	nein
18	nein	nein	ja*	nein	nein	nein
20	ja	ja	ja	nein	nein	nein
21	ja	ja	ja	ja	nein	nein
22	ja	ja	ja	ja	nein	nein
23	ja	nein	nein	nein	nein	nein Urnengemeinschaft
24	ja	ja	ja	ja	nein	nein
25	nein	nein	ja	nein	nein	nein
25/Vd N	nein	nein	ja	nein	nein	nein
26	nein	nein	ja*	nein	nein	nein
26 K	nein	nein	nein	nein	nein	nein
27 K	ja	ja	ja	nein	ja	ja
28	nein	ja	ja	nein	ja	ja
29	ja	ja	ja	ja	ja	ja
30	ja	ja	ja	nein	ja	ja
31	ja	ja	ja	nein	ja	ja
31	ja	ja	nein	nein	nein	nein
31 a	ja	ja	ja	nein	nein	nein Rasenwahlgrab mit Pflege

ABT	Neukauf	Nachbelegung	Verlängerung	Hügel	Einfassung	Abdeckung
32	ja	ja	ja	nein	ja	ja
32 P	ja	ja	ja	nein	ja	ja
36	nein	nein	nein	nein	nein	nein
39	nein	nein	nein	nein	nein	nein Reservefläche
40	ja	ja	ja	nein	ja	ja
41	nein	nein	nein	nein	nein	nein Krieggräber
41 P	ja	ja	ja	nein	ja	ja
42	nein	nein	nein	nein	nein	nein Reservefläche
42 P	ja	ja	ja	nein	ja	ja
43	nein	nein	nein	nein	nein	nein Reservefläche
44	nein	nein	nein	nein	nein	nein Reservefläche
45	ja	ja	ja	nein	ja	ja
46	ja	ja	ja	nein	ja	ja
47	nein	nein	nein	nein	nein	nein Reservefläche
48	nein	nein	nein	nein	nein	nein Wirtschaftsfläche
49	ja	ja	ja	nein	ja	ja
50	ja	ja	ja	nein	ja	ja
51	nein	nein	nein	nein	nein	nein Reservefläche
52	nein	nein	nein	nein	nein	nein Wirtschaftsfläche
53	nein	nein	nein	nein	nein	nein Erdreihen-gräber
54	ja	nein	nein	nein	nein	nein Erdreihen-gräber
55	ja	ja	ja	nein	ja	ja
56	nein	nein	nein	nein	nein	nein Reservefläche
ABT A,B	nein	nein	ja*	nein	nein	nein
ABT A Park	ja	ja	ja	nein	nein	nein
ABT E	nein	nein	ja*	nein	nein	nein
ABT F	nein	nein	ja*	nein	nein	nein

U	Neukauf	Nachbelegung	Verlängerung	Einfassung	Abdeckung
U 3	ja	ja	ja	nein	nein
U 4	ja	ja	ja	nein	nein
U 5	ja	ja	ja	nein	nein
U 7	ja	ja	ja	ja v. Nr. P 5 - P 12	ja v. Nr. P 5 - P 12
U 8	ja	ja	ja	ja v. Nr. P 1 - P 5B	ja v. Nr. P 1 - P 5B
U 9	ja	ja	ja	nein	nein
U 10	ja	ja	ja	ja	nein
U 11	ja	ja	ja	ja	nein
U 12	ja	ja	ja	ja	nein
U 13	ja	ja	ja	ja	nein
U 14	ja	ja	ja	nein	nein
U 15	ja	ja	ja	nein	nein
U 16	ja	ja	ja	nein	nein
U 17	ja	ja	ja	nein	nein
U 17 S	ja	ja	ja	nein	nein
U Park 18	ja	ja	ja	ja	nein
U 19	ja	ja	ja	nein	nein
U 20	ja	ja	ja	nein	nein
U 26 S	ja	ja	ja	nein	nein
U 27a	ja	ja	ja	ja bei stehenden Steinen v. Grabstelle - Nr.1- 132	ja bei stehenden Steinen v. Grabstelle - Nr.1- 132
U 27 b	ja	ja	ja	ja bei stehenden Steinen v. Grabstelle - Nr.1-120 und Nr. 255-260	ja bei stehenden Steinen v. Grabstelle - Nr.1-120 und Nr. 255-260
U 27 c	ja	ja	ja	ja bei stehenden Steinen v. Grabstelle - Nr. 1- 146	ja bei stehenden Steinen v. Grabstelle - Nr. 1- 146
U 28 S	ja	ja	ja	nein	nein
U 28	ja	ja	ja	R 2 stehende Steine v. Nr. 5 - 18	R 2 stehende Steine v. Nr. 5 - 18
U 28	ja	ja	ja	R 21 stehende Steine v. Nr.1-26	R 21 stehende Steine v. Nr.1-26
U 37	ja	ja	ja	ja	ja
U 38	ja	ja	ja	ja	ja
U 7 Kreis	ja	ja	ja	nein	nein
U 8 Ring	ja	ja	ja	nein	nein
U 28 Ring	ja	ja	ja	nein	nein
U 28 Ring g a	ja	ja	ja	nein	nein

U	Neukauf	Nachbelegung	Verlängerung	Besonderheit
1	nein	nein	ja*	Grünfläche
2	nein	nein	ja*	Grünfläche
3	nein	nein	ja*	Grünfläche
4	nein	nein	ja*	Grünfläche
5	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
5	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
6**	ja	nein	nein	** Urnengemeinschaftsanlage
6	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
7	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
7	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
8	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
8 a	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
8 b	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
9	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
9 Park	nein	nein	ja*	Grünfläche
10	nein	nein	ja*	Grünfläche
11	nein	nein	ja*	Grünfläche
12	nein	nein	ja*	Grünfläche
13	nein	nein	ja*	Grünfläche
14	nein	nein	ja*	Grünfläche

**Alter Friedhof Urnenbestattungen**

U	Neukauf	Nachbelegung	Verlängerung	Besonderheit
1	nein	nein	ja*	Grünfläche
2	nein	nein	ja*	Grünfläche
3	nein	nein	ja*	Grünfläche
4	nein	nein	ja*	Grünfläche
5	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
5	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
6**	ja	nein	nein	** Urnengemeinschaftsanlage
6	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
7	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
7	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
8	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
8 a	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
8 b	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
9	ja	ja	ja	Kleine Urnenanlage
9 Park	nein	nein	ja*	Grünfläche
10	nein	nein	ja*	Grünfläche
11	nein	nein	ja*	Grünfläche
12	nein	nein	ja*	Grünfläche
13	nein	nein	ja*	Grünfläche
14	nein	nein	ja*	Grünfläche

- \* Verlängerung möglich für einen von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeitraum.
- \*\* Anonyme Beisetzung für Vermächtnisgeber des Instituts für Anatomie der Universität Greifswald

Abt. = Erdgräber U = Urnengräber

**Anhang III - Liste zulässiger Pflanzen für Grabeinfassungen und Flächenbepflanzung von Grabstellen**

SO = Sonne HS = Halbschatten S = Schatten  
U = auf Urnengrabstellen zugelassen

Bezeichnung /lat.	Bezeichnung/Deutsch	SO	HS	S	U
Acer palmatum u. japonicum, in Sorten	Fächer Ahorn / Japan-Ahorn	X	X		
Azalea, in Arten u. Sorten	Azaleen	X	X	X	
Berberis, in Sorten	Berberitze	X	X	X	
Buxus sempervirens „Suffruticosa“	Einfassungs-Buchbaum	X	X	X	
Calluna vulgaris, in Sorten	Besertheide	X			
Chamaecyparis obtusa „Nana Gracilis“	Zwerg Muschelzypresse	X	X		
Chamaecyparis „Filifera Aurea Nana“ (gelb)	Gebe und Grüne Fadenzypresse	X	X		
„Filifera Nana“ (grün)					
„Filifera Sungold“ (gelb)					
Cotoneaster, in Arten und Sorten	Zwergnispel	X			X
Cytisus, in Sorten	Geißklee	X			X
Daphne mazureum	Seidelbast	X	X	X	
Erica carnea, in Sorten	Glockenheide	X	X	X	
Genista, in Arten	Ginster	X			
Hydrangea, in Arten und Formen	Hortensie	X	X	X	X
Ilex, in Arten und Sorten	Siechpalme	X	X		
Prunella floribunda und japonica	Veiblütige u. Japanische Lavendelheide	X	X	X	
Pinus mugo „Mops“	Zwergkiefer	X			
Pinus mugo var. pumilio	Zwergkiefer	X			
Prunus laurocerasus „Ottoluyken“ und „Barmstedt“	Lorbeerkirsche		X	X	
Rhododendron, in Arten und Sorten	Rhododendron	X	(X)	X	
Rosa, in Arten und Sorten	Rose	X	(X)	X	
Skimmia japonica	Frucht-Skimmie		X	X	X

Bezeichnung /lat.	Bezeichnung/Deutsch	SO	HS	S	U
Taxus baccata „Repandens“	Tafel-Eibe		X	X	
Taxus cuspidata „Nana“	Zwergform der Japanischen Eibe	X	X		
Thuja occidentalis „Danica“	Zwerg-Lebensbaum	X	X		
Thuja occidentalis „Recurva Nana“	Zwerg-Lebensbaum	X	X		
Thuja occidentalis „Rheingold“	Zwerg-Lebensbaum	X	X		
Tsuga canadensis „Nana“	Zwerg-Heimlocktanne	X	X		
Tsuga canadensis „Juddeloh“	Zwerg-Heimlocktanne	X	X		

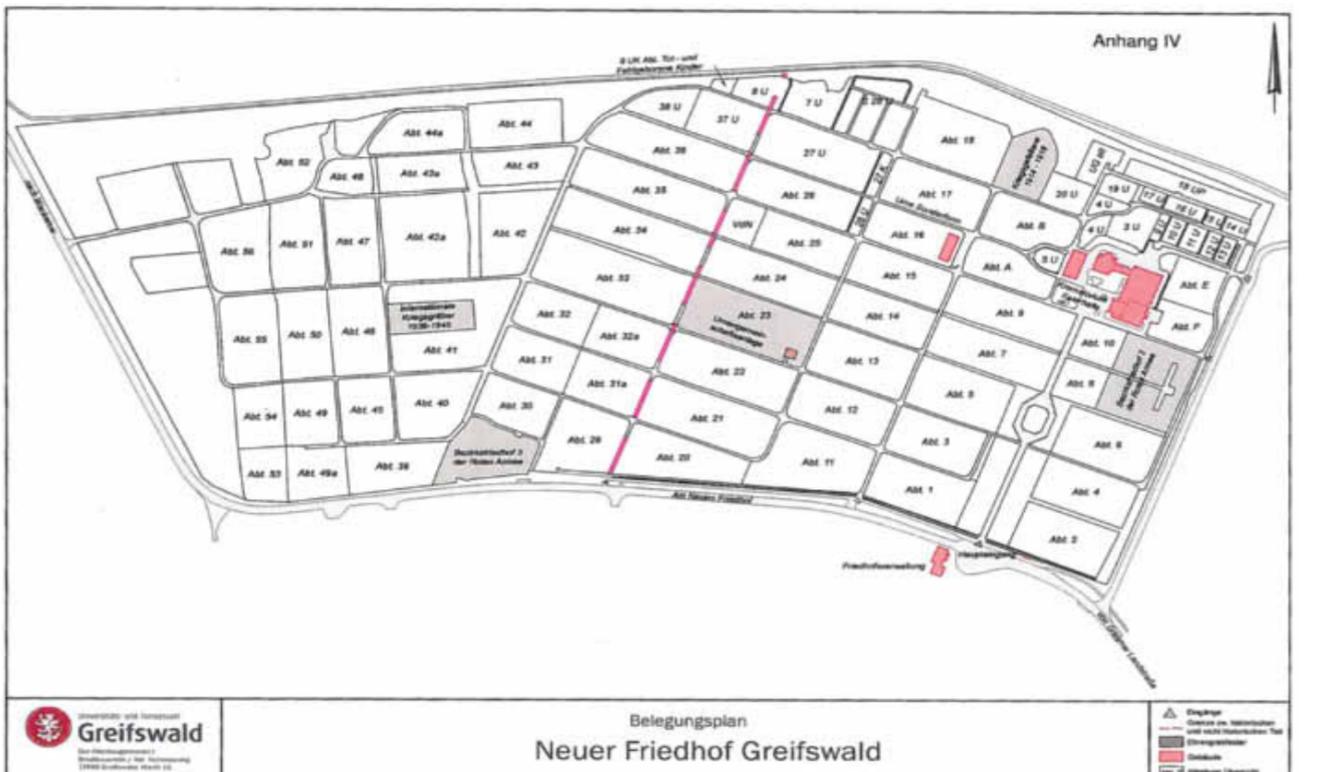
Bodendeckende Gehölze					
Bezeichnung /lat.	Bezeichnung/Deutsch	SO	HS	S	U
Cotoneaster, flachwüchsig Arten u. Sorten	Zwergnispel	X			X
Eunymus fortunei u. minima, in Sorten	Kletter- Spindelstrauch		X	X	X
Hedera helix, in Sorten	Efeu		X	X	X

Bodendeckende Stauden und Gräser					
Bezeichnung /lat.	Bezeichnung/Deutsch	SO	HS	S	U
Juniperus communis „Repanda“	Gewöhnlicher Wacholder	X			
Lonicera pileata	Heckenkirsche	X	X	X	X
Mahonia, in Arten u. Sorten	Mahonie	X	X	X	X
Pachysandra terminalis und Pachysandra terminalis „Green Carpet“	Schattengrün		X	X	X
Taxus baccata „Repandens“	Tafel-Eibe		X	X	X
Vincetoxicum	Kleinblättriges Immergrün	X	X	X	X
Vincetoxicum	Großblättriges Immergrün	X	X	X	X

Bodendeckende Stauden und Gräser					
Bezeichnung /lat.	Bezeichnung/Deutsch	SO	HS	S	U
Acaena	Stachelnüsschen	X			X
Ajuga reptans, in Sorten	Kriechgünsel	X	X		X
Antennaria, in Arten und Sorten	Katzentipfchen	X			X
Arabis procurrens	Gänsekresse	X			X
Armeria, in Arten u. Sorten	Grasnelke	X			X
Aster, europaeum	Hahnenfuß			X	X
Aster, in Arten und Sorten	Prachtstern	X	X		X
Azorella trifurcata	Andenpolster	X			X
Campanula in Arten	Glockenblume	X	X	X	X
Carex in Arten und Sorten	Segge	X	X	X	X
Cerastium tomentosum	Hornkraut	X			X
Cornus canadensis	Teppich-Hartriegel	X	X		X
Cotula squalida	Friederpolster	X	X		X
Dianthus, in Arten und Sorten	Nelke	X			X
Dryas, in Arten	Silberwurz	X			X
Epimedium, in Arten und Sorten	Eifenblume	X	X		X
Festuca, in Arten und Sorten	Schwingel	X			X
Fragaria chiloense „Chaval“	Bodendeckererdbeere	X			X
Geranium, in Arten und Sorten	Storchschnabel	X	X		X
Hemieria glabra	Bruchkraut	X			X
Iberis, in Arten und Sorten	Schleifenblume	X			X
Lamium, in Arten und Sorten	Goldnessel	X	X		X
Luzula, in Arten und Sorten	Marbel	X	X	X	X
Matricaria caucasia	Teppichkamille	X			X
Polygonum, in Arten und Sorten	Knöterich	X			X
Potentilla, in Arten und Sorten	Fingerkraut	X			X

Bezeichnung /lat.	Bezeichnung/Deutsch	SO	HS	S	U
Sagina subulata	Sternmoos	X			
Saxifraga, in Arten und Sorten	Steinbrech	X	X		
Sedum, in Arten und Sorten	Fetthenne	X			
Thymus, in Arten und Sorten	Thymian	X			
Tiarella, in Arten	Schaumblüte	X	X		
Veronica, in Sorten	Ehrenpreis	X			
Viola cornuta	Hornveilchen	X	X		
Waldsteinia ternata	Ungarwurz	X	X		

Die unter „U“ aufgeführten Gehölze, Stauden und Gräser dürfen auf Urnengrabstellen verwendet werden. Es sind neben Lichtverhältnissen auch die Bodenverhältnisse, Wuchsformen, Blatt- und Blütenfarben zu berücksichtigen.



## Termine der bürgerlichen Gremien

### Termine der Gremien der Bürgerschaft im Februar 2017

#### Sitzungen der Ortsteilvertretungen

##### Ortsteilvertretung Ostseeviertel:

Montag, 27. Februar, 18:00 Uhr im White House“, Kooser Weg 1

##### Ortsteilvertretung Riems:

Montag, 27. Februar, 19:00 Uhr im Jugendclub, Riemserort, Hauptstraße 1

##### Ortsteilvertretung Schönwalde II:

Montag, 27. Februar, 18:00 Uhr beim Quartiersmanagement Schönwalde II, Makarenkostraße 12

##### Ortsteilvertretung Eldena:

Dienstag, 28. Februar, 19:30 Uhr in der Klosterschenke, Wolgaster Landstraße 27

##### Ortsteilvertretung Wieck/Ladebow:

Dienstag, 28. Februar, 19:00 Uhr im Sitzungsraum Ladebow, Max-Reimann-Straße 13 a

#### Sitzungen der Fachausschüsse

##### Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Beteiligungen:

Montag, 02. Februar, 18:00 Uhr im Bürgerschaftssaal des Rathauses

##### Sitzung der Bürgerschaft

Montag, 20. Februar, 18:00 Uhr im Bürgerschaftssaal des Rathauses

#### Veröffentlichung der Tagesordnungen

Die Tagesordnungen werden im Internet <http://pvrat.de/ratsinfo/greifswald/Meetingsearch.html> bekannt gemacht.

#### Kontakt

Kanzlei der Bürgerschaft

Markt, Rathaus, Zimmer 57

E-Mail: [buergerschaft@greifswald.de](mailto:buergerschaft@greifswald.de)

Ortsteilvertretungen: Tel.: +49 3834 8536-1253

Fachausschüsse: Tel.: +49 3834 8536-1251

Hauptausschuss: Tel.: +49 3834 8536-1254

Bürgerschaft: Tel.: +49 3834 8536-1254

## Termine des Seniorenbeirats

Im Februar führt der Vorstand des Seniorenbeirates zwei Sitzungen durch.

Am 1. Februar, 9 Uhr steht ein Bericht aus den Ausschüssen der Bürgerschaft auf der Tagesordnung. Am 22. Februar ab 9 Uhr beschäftigt sich der Vorstand mit der Vorbereitung der diesjährigen Seniorentage.

Die Beratungen sind alle öffentlich. Interessierte sind herzlich willkommen.

## Informationen der Verwaltungen

### Wichtige Hinweise zum Winterdienst

Insgesamt 28 Mitarbeiter des städtischen Bauhofes sorgen, notfalls in zwei Schichten rund um die Uhr, für freie Straßen. Pro Schicht sind drei Lkw, sechs Multicars, drei Kleintraktoren und ein Bagger im Einsatz. Zudem stehen drei Aufsatzstreuer und Feuchtsalzstreuer mit der entsprechenden Vorrichtung für LKW zur Verfügung. Insgesamt sind im Tourenplan der Stadt 189 Kilometer Straße und 50 Kilometer Geh- und Radwege aufgenommen.

Der städtische Winterdienst beräumt allerdings nur jene Straßen, die auch gereinigt werden. Welche das sind, regelt die Straßenreinigungssatzung.

Die Aufgaben und Pflichten des Winterdienstes sind in § 3 und § 5 der Straßenreinigungssatzung festgelegt.

#### Die Straßenreinigungssatzung ist im Internet veröffentlicht:

<https://www.greifswald.de/downloads/satzungen/umweltschutz-und-friedhof/Strassenreinigungssatzung-der-Universitaets-und-Hansestadt-Greifswald.pdf>

#### Informationen zum Winterdiensttoureplan finden Sie im Internet

auf der Karte Winterdienst: <http://geoportal.greifswald.de/WebOffice/synserver?project=winterdienst&user=gast&password=gast>

Anlieger sind für Räumung mit verantwortlich

#### Wer muss bei Schnee und Eis räumen und streuen?

Winterdienstpflichtig sind Eigentümer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße anliegen.

Anstelle des Eigentümers trifft die Winterdienstpflicht

- den Erbbauberechtigten
- den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
- den Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Gebäude zur Nutzung überlassen ist.

#### Warum muss bei Schnee und Eis geräumt und gestreut werden?

Das Räumen von Schnee und das Streuen bei Schnee- oder Eisglätte auf öffentlichen Straßen dient der Sicherheit und der Leichtigkeit des Straßenverkehrs auch im Winter.

Vorrang hat der innerörtliche Fußgängerverkehr.

Der Fahrverkehr muss Einschränkungen hinnehmen, wenn die Leistungsfähigkeit der Winterdienstpflichtigen nicht ausreicht, um alle Fahrbahnen zeitgleich zu räumen und zu streuen.

#### Von wann bis wann besteht Räum- und Streupflicht für Winterdienstpflichtige?

Schnee und Glätte sind täglich in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach jeweils beendetem Schneefall bzw. nach Entstehen von Glätte zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte ist bis

8:00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.

#### Wo müssen die Winterdienstpflichtigen räumen und streuen?

auf innerörtlichen

- Gehwegen, auch wenn sie überfahrbar und nur markiert sind,
- gemeinsamen Geh- und Radwegen
- Verbindungs- und Treppenwegen,

in innerörtlichen

- ausgewiesenen Fußgängerzonen,
- verkehrsberuhigten Bereichen
- Straßen ohne besonders abgegrenzte Gehwege

auf innerörtlichen

- Fahrbahnen, wenn die Straße nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen in der Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist.
- Das betrifft in der Regel die Nebenstraßen. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel.

Straßenabläufe, Straßenrinnen, Wasseranschlüsse und Entwässerungsanlagen der Feuerwehr müssen von Schnee- und Eismassen freigehalten werden. So kann im Bedarfsfall unverzüglich Wasser entnommen werden bzw. bei Tauwetter das Schmelzwasser zügig ablaufen.

#### Auf welcher Länge und Breite müssen Winterdienstpflichtige räumen und streuen?

Die Winterdienstpflichtigen müssen auf der Länge ihres anliegenden Grundstückes Schnee räumen und bei Schnee- oder Eisglätte streuen.

Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege sind in voller Breite oder mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen.

Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg abgegrenzt ist.

In Fußgängerzonen ist von der Grundstücksgrenze bis zur Wasser führenden Rinne oder mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen.

Zusätzlich ist in verkehrsberuhigten Straßen und auf Fahrbahnen auf der halben Breite der Straße bis zur Straßenmitte zu räumen und zu streuen, wenn die Straße nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen in der Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist.

Wenn zwei Grundstücke durch einen Gehweg getrennt sind, müssen die Winterdienstpflichtigen jeweils bis zur Mitte des Gehweges räumen und streuen.

Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist bis zur Bordsteinkante zu räumen und zu streuen.

Zugänge zu den Mülltonnen sind durch alle Winterdienstpflichtigen schnee- und eisfrei zu halten, denn auch an Wintertagen muss die Müllabfuhr reibungslos funktionieren.

#### Mit welchen Mitteln darf gestreut werden?

Der Umwelt zuliebe darf auf Gehwegen kein Streusalz verwendet werden. Sand, Splitt oder Granulat mit abstumpfender Wirkung schützen gut vor Glätte.

#### Wo dürfen Schnee und Eis gelagert werden?

Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teiles des Gehweges erfolgen.

Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

#### Was kann ich als Mieter machen, wenn vor meinem Wohnhaus nicht geräumt oder nicht gestreut wird?

Sprechen Sie zuerst Ihren Vermieter auf den Missstand an. Der ist entweder der Winterdienstpflichtige oder er kennt den Winterdienstpflichtigen, der insbesondere im Schadenfall rechtlich belangt werden könnte.

Sie können auch die Stadtverwaltung informieren.

#### Ihre Ansprechpartner rund um den Winterdienst:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Der Oberbürgermeister

- Online-Portal „Klarschiff“ ([www.klarschiff-hgw.de](http://www.klarschiff-hgw.de))
- Kommunaler Ordnungsdienst (Telefon: 8536-4113, E-Mail: [beschwerdemanagement@greifswald.de](mailto:beschwerdemanagement@greifswald.de))

- Tiefbau- und Grünflächenamt

Bauhof

Gützkower Landstraße 70

17489 Greifswald

Telefon: 8536-2910

E-Mail: [bauhof@greifswald.de](mailto:bauhof@greifswald.de)

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Wenn der Winterdienst im Einsatz ist, ist der Einsatzleiter des Winterdienstes rund um die Uhr telefonisch über den Bauhof erreichbar.

## Büro der Behindertenbeauftragten geschlossen

Am Donnerstag, dem 2. Februar und am Freitag, dem 3. Februar finden im Büro der Behindertenbeauftragten, Haus der Begegnung, Trelleborger Weg 37, keine Sprechstunden statt. Auch der Service rund um den Kultur- und Sozialpass wird nicht angeboten. Die Behindertenbeauftragte nimmt in der Zeit an einem Treffen zur Bildung kommunaler Netzwerke in der Behindertenarbeit teil.

## Information zu Steuer- und Gebührenbescheiden 2017

#### Festsetzung der Grundsteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Kalenderjahr 2017

1. Die Grundsteuer für das Jahr 2017 wird durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Bis zum Inkraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird die Grundsteuer nach den Hebesätzen des Jahres 2016 festgesetzt. Am 06.05.2015 trat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 (Beschluss-Nr. B105-04/14) in Kraft. Die Hebesätze betragen für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 300 vom Hundert und für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) 480 vom Hundert.

2. Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 wird gegen diejenigen Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntgabe festgesetzt, für deren Grundstücke sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag bzw. Ersatzbemessung) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat. Gültig ist der Grundsteuerbetrag, der mit dem Grundsteuerbescheid ab dem 01.01.2015 zuletzt bekannt gegeben wurde.

3. Die Grundsteuer für 2017 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Grundsteuerfestsetzung kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der

- Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, einzulegen.
- Die Grundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage der schriftliche Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.
  - Sind bis zur öffentlichen Bekanntmachung Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 bereits ergangen, so sind die in diesem Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden Grundsteueränderungsbescheide von der Abt. Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

**Geltung der Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 - Durchführung weiterer Kontrollen im Stadtgebiet**

- Nach § 15 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) kann in Bescheiden über kommunale Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten.
- Die Bescheide über die Erhebung der Hundesteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald enthalten die Festlegung, dass sie für folgende Zeiträume gelten, bis sich die Berechnungsgrundlage ändert.
- Die Hundesteuer für 2017 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen. Gültig ist der Steuerbetrag, der mit dem Steuerbescheid ab dem Kalenderjahr 2015 zuletzt bekannt gegeben wurde.
- Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung der Hundesteuer (Beschluss-Nr. B 65-05/04) legt die Steuersätze fest. Diese gelten für 2017 in nachstehend genannter Höhe unverändert fort: 72 Euro für den ersten Hund, 114 Euro für den zweiten Hund und 156 Euro für jeden weiteren Hund.
- Die Hundesteuermarke ist von 2015 bis 2017 gültig. Die Marke ist am Halsband des Hundes zu befestigen.
- In 2015 wurde im gesamten Stadtgebiet eine Bestandsaufnahme der Hundehaltung durchgeführt. Der kommunale Ordnungsdienst wird die Kontrolle der Hundehaltung in den Haushalten kontinuierlich fortführen. Außerdem führt das Ordnungsamt im Stadtgebiet wöchentlich Kontrollen durch. Dabei wird überprüft, ob die Hundehalter ihren Hund zur Steuer angemeldet haben, die Hundesteuermarke und eine Tüte zur Beseitigung des Hundskots mitführen und den Leinenzwang einhalten. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet.

**Geltung der Straßenreinigungsgebührenbescheide für das Kalenderjahr 2017**

- Nach § 15 KAG M-V kann in Bescheiden über kommunale Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten.
- Die Bescheide über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald enthalten die Festlegung, dass sie für folgende Zeiträume gelten, bis sich die Berechnungsgrundlage ändert.
- Die Straßenreinigungsgebühr für 2017 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen. Gültig ist der Gebührenbetrag, der mit dem Gebührenbescheid ab dem Kalenderjahr 2015 zuletzt bekannt gegeben wurde.
- Die 11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung 2015 bis 2017 vom 27.10.2014 (Beschluss-Nr. B78-03/14) legt die Gebührensätze fest.  
Sie betragen gemäß § 4 für die Straßenreinigung je Meter Frontlänge jährlich:  
in der Reinigungsklasse 1 (3 x / Woche) 6,57 Euro  
in der Reinigungsklasse 3 (1 x / Woche) 2,19 Euro  
in der Reinigungsklasse 6 (14-tägig) 1,10 Euro  
Sie betragen gemäß § 4 für die Winterdienstreinigung je Meter Frontlänge jährlich:  
in der Reinigungsklasse 1, 3 und 6 2,62 Euro  
in der Reinigungsklasse 4 (WD Riems) 1,12 Euro  
in der Reinigungsklasse 5 (WD Friedrichshagen) 1,12 Euro

**Information zur Gewerbesteuer**

Die Bescheide über die Vorauszahlung zur Gewerbesteuer 2017 erhalten die betroffenen Gewerbesteuerpflichtigen bis Mitte Januar.

Kaeß

**Abteilungsleiterin Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung  
Amt für Wirtschaft und Finanzen**

**Brückenöffnungszeiten Brücke Greifswald-Wieck 2017**

01.01.		keine Öffnung	21.12. - 31.12.	keine Öffnung
02.01. - 02.04.	Mo. - Fr.	09:00/11:00/13:00/15:00 Uhr (nur auf vorherige Anmeldung unter 03834 853629-33/34/35 oder hafenamt@greifswald.de; die Anmeldung hat am Vortag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr zu erfolgen; Anmeldungen für Montag am selben Tag in der Zeit von 07:00 bis 08:00 Uhr)		Die Brücke öffnet nur bei Bedarf und bis Windstärke 7. Wasserfahrzeuge müssen ca. 10 Minuten vor der Brückenöffnung ihre Absicht der Passage anzeigen, indem sie sich in Leitwerknahe aufhalten. Die Vorfahrt wird durch eine Lichtsignalanlage wie folgt geregelt: 2 x rot beide Seiten gesperrt; Brücke wird bei Bedarf zu den regulären oder rechtzeitig angemeldeten Brückenöffnungszeiten in wenigen Min. geöffnet. 1 x rot die Seite ist gesperrt 1 x grün freie Fahrt
03.04. - 30.04.	täglich;	09:00/11:00/13:00/15:00/17:00 Uhr		
01.05. - 03.09.	täglich;	09:00/10:00/11:00/13:00/14:00/15:00/16:00/17:00/18:00/19:00/20:00 Uhr		Während des Fischerfestes am 15.07. und 16.07. wird die Brücke nur 4 x täglich geöffnet. Bitte gesondert nachfragen unter Tel. 85362933 oder 845657.
04.09. - 08.10.	täglich;	09:00/10:00/11:00/13:00/14:00/15:00/16:00/17:00/18:00/19:00 Uhr		im Auftrag
09.10. - 29.10.	täglich;	09:00/11:00/13:00/15:00/17:00 Uhr		
30.10. - 19.11.	täglich;	09:00/11:00/13:00/15:00 Uhr		
20.11. - 20.12.	Mo. - Fr.	09:00/11:00/13:00/15:00 Uhr (nur auf vorherige Anmeldung; siehe 02.01. - 02.04.17)		



Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Haupt- und Personalamt

2017-01-19  
10.1 cz

**Veräußerung eines Schlauchbootes und Bootsmotors**

Die Abteilung Brandschutz des Amtes für Bürgerservice und Brandschutz sondert ein Schlauchboot und einen Bootsmotor aus und bietet beides zum Kauf an.

Betriebsstunden:	104
Spiegelhöhe:	381 mm
Gewicht:	48 kg
Zustandsbeschreibung:	Der Bootsmotor ist intakt und checkheftgepflegt.
Mindestverkaufspreis:	2.000,00 €

**1.) Schlauchboot Bombard „Commando C3“**

Anschaffungsjahr:	08/1994
Maße:	3,80 m Gesamtlänge 1,75 m Gesamtbreite 2,50 m Innenraumlänge 0,84 m Innenraumbreite
Gesamtgewicht:	76 kg
zul. Nutzlast:	540 kg
zul. Motorisierung:	30 kW/40 PS
empfohlene Motorleistung:	19 kW/25 PS
zulässige Personenanzahl:	4
Schlauchdurchmesser:	0,455 m
Anzahl Luftpumpen:	3
Zustandsbeschreibung:	Beim Slippen auf den Trailer wurde die untere Außenhaut im Boden des Schlauchbootes mit dreiteiligem Einlegbodensystem aus eloxiertem Aluminium stark beschädigt. Hierdurch ist ein Riss von ca. 50 cm Länge und 15 cm Breite entstanden. Nach Einschätzung der Abteilung Feuerwehr ist eine Reparatur unter anderem aufgrund des Alters von 22 Jahren nicht mehr wirtschaftlich. Außerdem mussten einzelne Luftpumpen bereits mehrfach vulkanisiert werden. Eine Erneuerung der Ventile ist demnächst fällig.
Mindestverkaufspreis:	500,00 €

**2.) Bootsmotor SUZUKI DF 15 AES**

Anschaffungsjahr:	07/2013
Leistung:	11 kW

Das Schlauchboot und der Bootsmotor können nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Abteilung Brandschutz, Frau Wagner, Telefon 03834 8536-2604, E-Mail s.wagner@greifswald.de, bzw. Herrn Giermann, Telefon 03834 8536-2603, E-Mail g.giermann@greifswald.de, bzw. dem diensthabenden Schichtführer, mobil 0176 21509298, in der Wolgaster Straße 63 b, 17489 Greifswald, besichtigt werden.

Sollten Ihre preislichen Vorstellungen unter dem Mindestverkaufspreis liegen, teilen Sie diese bitte ebenfalls mit.

Der Höchstbietende erhält den Zuschlag. Bei mehreren gleichlautenden Kaufangeboten entscheidet das Los.

Ihr schriftliches Angebot einschließlich Kaufpreisangabe senden Sie bitte bis zum 10.02.2017, 12:00 Uhr, an die

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Organisationsabteilung  
Postfach 3153 (Kurierdienst: Poststelle, Stadthaus, Markt 15)  
17461 Greifswald (Kurierdienst: 17489 Greifswald).

Dieses ist in einem verschlossenen und äußerlich mit „Kaufangebot Schlauchboot bzw. Bootsmotor 32.4“ gekennzeichneten Briefumschlag abzugeben.

Die Möglichkeit der Abgabe eines Kaufangebotes per Mail an k.czerwinski@greifswald.de oder per Fax an 03834 8536-1122 besteht ebenfalls.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Haupt- und Personalamt, Organisationsabteilung, Frau Czerwinski, unter der E-Mail-Adresse k.czerwinski@greifswald.de oder telefonisch unter 03834 8536-1123.

**Informationen anderer Behörden**

**Bundesagentur für Arbeit mit neuem Internetauftritt**

Zeitgemäße Optik, klare Navigation, großes Informationsangebot: www.arbeitsagentur.de präsentiert sich seit kurzem in einem neuen Design. Das Onlineportal der Bundesagentur für Arbeit (BA) bietet allen Bürgern und Kunden der BA zahlreiche Services und Informationen, die auf ihre individuelle Lebenslage abgestimmt sind. Ob man Fragen rund um die Berufswahl hat, Kindergeld beantragen möchte oder einen neuen Job sucht: Über die neuen thematischen Einstiege kommen die Nutzer schnell zum Ziel, egal von welchem Endgerät aus.

**Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald**

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, wird am 2. März im Rathaus einen Sprechtag durchführen. Er wird sich vor Ort den Fragen der Bürger stellen und Anregungen, Bitten und Beschwerden entgegen nehmen. Um Wartezeiten zu vermeiden, bittet er um telefonische Anmeldung über sein Büro in Schwerin, Telefon 0385 5252709. Der Bürgerbeauftragte kann helfen, wenn es Probleme mit der öffentlichen Verwaltung im Land gibt und Rechte der Bürger verletzt wurden oder zu wahren sind. Er und seine Mitarbeiter beraten und unterstützen auch in sozialen Angelegenheiten. Im persön-

lichen Gespräch beim Sprechtag lassen sich Anliegen oft leichter und besser darlegen. Der Bürgerbeauftragte prüft dann, unterstützt von den Fachleuten seines Teams, ob und wie Unterstützung und Hilfe gegeben werden können. Hilfreich ist es, wenn Unterlagen wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden - zum Termin mitgebracht werden. Der Bürgerbeauftragte ist vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Nicht tätig werden darf er in privatrechtlichen Angelegenheiten, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt wird.

## Inhaltsverzeichnis Nichtamtlicher Teil

<b>Familie und Schule</b>	Seite
Ferienkurse in den Winterferien	13
<b>Kultur und Sport</b>	
Öffentliche Veranstaltungen im Alfried Krupp Wissenschaftskolleg Greifswald	13
Veranstaltungen zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus	13
Programm im Literaturzentrum Vorpommern im KOEPPENHAUS	13
Veranstaltungen in der Stadtbibliothek Hans Fallada	13
Filmclub Casablanca zeigt: Der Wert des Menschen	14
Führung durch die Ausstellung „Kunst für alle“	14
500 Jahre Reformation - Angebote in Greifswald	14
Veranstaltungen im Sozio-kulturellen Zentrum St. Spiritus	14
Veranstaltungen im Caspar-David-Friedrich-Zentrum	14
Sportangebote bei der WGG gehen in die 2. Runde	14
Lauf- und Walkingkurse zur Vorbereitung auf den 11. Greifswalder Citylauf	15
Projekt „Leicht-er-Athletik: Adipositasprävention für die ganze Familie“	15
Seenotretter starten Präventionsaktion „Sicher auf See“	15
Hallenstaffeltag der Greifswalder Schulen	15
<b>Aktiv sein - aktiv bleiben</b>	
Senioren erwerben Medienkompetenz	15
Öffentliche Veranstaltungen der AWO	16
Öffentliche Veranstaltungen beim Pflegedienst Heinrich & Heinrich	16
Veranstaltungen in der WGG-Begegnungsstätte	16
Pflegestützpunkt Greifswald	16
Ausstellungsplakat	16
<b>Informationen der Universität</b>	
Universität Greifswald legt Namen Ernst Moritz Arndt ab	16
Führung durch den Botanischen Garten	16

Die nächste Ausgabe erscheint am 24.02.2017  
Redaktionsschluss ist am 16.02.2017, 12 Uhr

## Familie und Schule

### Ferienkurse in den Winterferien

**Im Caspar David Friedrich Zentrum**  
Caspar-David-Friedrich-Zentrum  
Lange Straße 57  
www.caspar-david-friedrich-gesellschaft.de



**Mittwoch, 8. Februar | 14 - 16 Uhr**  
**Ferienwerkstatt: Offene Friedrichsche Seifenwerkstatt - Glitzer- und Monsterseifen gießen**



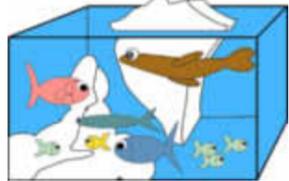
diese Kinderzimmerliebhaber nun in Seife zu gießen. Alle großen und kleinen Ferienkinder haben so die Möglichkeit sich mit verschiedenen Formen und Farben das Kinderzimmer auch ins Badezimmer zu holen. *Kosten: Eintritt 2,50 Euro p. P. (Kinder unter 12 Jahren Eintritt frei) zzgl. Materialkosten*

**Im sozio-kulturellen Zentrum St. Spiritus**  
Lange Straße 49/51  
<http://www.kulturzentrum.greifswald.de/>

**Dienstag, 7., Mittwoch, 8. und Donnerstag, 9. Februar, jeweils 10 Uhr**

**FERIENKURS - Winter-Wasser-Wellen - Eismeer-Aquarium**  
Aus einem Karton entsteht eine polare Unterwasserwelt.

für Kinder ab 7 Jahren • Dauer: 2 Stunden/2-3 Tage • 2 Euro pro Tag



**Dienstag, 14., Mittwoch, 15. und Donnerstag, 16. Februar, jeweils 10 Uhr**

**FERIENKURS - Winter-Wasser-Wellen - Eisbär, Robbe und Co**  
Beim Trockenfilzen entstehen mit speziellen Filznadeln aus bunter Wolle Fische, Robben oder eure ganz eigenen Fantasie-Wasser-Tiere.  
für Kinder ab 8 Jahren • Dauer: 2 Stunden/1 Tag • 2 Euro pro Tag

In der Friedrichschen Seifenwerkstatt werden passend zum winterlichen Schnee glitzernde Seifen gegossen. Wie der Schnee schimmert, wenn die Sonne auf ihn scheint, so sollen auch diese Seifen leuchtend funkeln. Wer es lieber gruselig mag; auch schaurig schöne Monsterseifen in tollen Formen und mit bunten Farben können gegossen und fantasievoll gestaltet werden.

*Kosten: Eintritt 2,50 Euro p. P. (Kinder unter 12 Jahren Eintritt frei) zzgl. Materialkosten*

**Mittwoch, 15. Februar | 14 - 16 Uhr**  
**Ferienwerkstatt: Kinderzimmerliebhaber in Seife gegossen**  
Man findet sie in fast jedem Kinderzimmer - Legosteine, Minions, Dinosaurier, Star-Wars-Figuren und viele mehr. Die Friedrichsche Seifenwerkstatt öffnet ihre Türen und

## Kultur und Sport

### Öffentliche Veranstaltungen im Alfried Krupp Wissenschaftskolleg Greifswald

Eintritt frei!

Martin-Luther-Straße 14,  
www.wiko-greifswald.de

Dienstag, 31. Januar, 18:00 Uhr  
**Caspar-David-Friedrich-Vorlesung**  
„Gemalte Schnappschüsse.“  
Christoffer Wilhelm Eckersberg

und die Gattung des Genres“  
Vortrag: Dr. Markus Bertsch,  
Leiter der Sammlung des 19.  
Jahrhunderts an der Hamburger  
Kunsthalle

Moderation Christoph Müller

Donnerstag,  
23. Februar, 18:00 Uhr

**Finnisage und Filmabend zum 90. Geburtstag des Landesrabbiners Dr. h. c. William Wolff**  
Führung durch die Ausstellung „Abraham war Optimist: Rabbiner William Wolff und seine Gemeinde“  
19:30 Uhr: Filmvorführung im Pommerschen Landesmuseum

im Rahmen der Veranstaltungsreihe „nordoststreifen“:  
„Rabbi Wolff. Ein Gentleman vor dem Herrn“  
Regie Britta Wauer  
Anschl. Gespräch mit dem Landesrabbiner Dr. h. c. William Wolff, Britta Wauer und Prof. Dr. Roland Rosenstock

### Veranstaltungen zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

(Fortsetzung von der Titelseite)

**Film „Unser letzter Sommer“**  
Donnerstag, 2. Februar, 20:30 Uhr, Pommersches Landesmuseum,  
Eintritt 3,50 Euro  
Film: D/PL 2015, Regie: Michal Rogalski, 100 Min.  
Ostpolen 1943: Romek ist 17, arbeitet als Heizer und träumt davon, Lokführer zu werden. Er

verliebt sich in Franka, die aber nur Augen für Guido hat. Alle drei schwärmen für Jazz, sie treffen sich und hören gemeinsam Platten. Doch Polen ist im Krieg, Guido gehört zur Wehrmacht, Romek zum polnischen Widerstand, die nächste Stadt heißt Treblinka, und Jazz ist verboten. Die deutsch-polnische Produktion wurde mit vielen Festivalpreisen ausgezeichnet.

**Filmabend: The Cemetery Club**  
Mittwoch, 8. Februar, 19:00 Uhr, Koeppenhaus,  
Bahnhofstraße 4/5,  
Eintritt 4 Euro

Ein Film von Tali Shemesh, Israel 2006, 90 min, DVD Nationalfriedhof Mount Herzl in Jerusalem. Jeden Samstagmorgen die gleiche Prozession: Ausgerüstet mit Plastikklappstühlen und Es-

sensboxen zieht eine Gruppe älterer Menschen am Grabstein des Wegbereiters des politischen Zionismus vorbei, um es sich unter dem Schatten einer ausladenden Pinie bequem zu machen. Die „Mount Herzl Academy“ tagt. Mit „The Cemetery Club“ gelingt der Regisseurin ein ergreifendes, sehr persönliches und unerwartet humorvolles Portrait der Holocaust-Generation

### Programm im Literaturzentrum Vorpommern im KOEPPENHAUS

Bahnhofstraße 4,  
Tel. 03834 773510  
www.koeppenhaus.de, Kartenvorverkauf: Café Koeppen, Bahnhofstr. 4, Stadtinformation

**Ein Song für Greifswald, Freitag, 3. & Dienstag, 28. Februar, 20:00 Uhr,**  
von und mit Katja Klemt, Artur Apinyan und Hannes Rittig  
Karten tgl. ab 12 Uhr im Café Koeppen Tel. 414189

**Mittwoch, 8. Februar, 19:00 Uhr THE CEMETERY CLUB**

Ein Film von Tali Shemesh, Israel 2006, 90 min, DVD Nationalfriedhof Mount Herzl in Jerusalem. Jeden Samstagmorgen die gleiche Prozession: Ausgerüstet mit Plastik-Klappstühlen und Essensboxen zieht eine Gruppe älterer Menschen am Grabstein des Wegbereiters des politischen Zionismus vorbei, um es sich unter dem Schatten einer ausladenden Pinie bequem zu machen. Die „Mount Herzl Academy“ tagt.



Nora Gomringer und Philipp Scholz, Foto: Judith Kinitz

Mit „The Cemetery Club“ gelingt der Regisseurin ein ergreifendes, sehr persönliches und unerwartet humorvolles Portrait der Holocaust-Generation. Karte 4 Euro

**Jazz & Wort, Freitag 17. Februar, 20:00 Uhr, 8/6 Euro**

**Nora Gomringer & Philipp Scholz: PENG PENG PENG!**  
Gomringer+Scholz lesen, singen und trommeln sich mit neuer CD durchs Land.

Die Mixtur: das Wort und der Takt, gleichermaßen Humor und Tief Sinn, ein Mikrofon, ein Schlagzeug und zwei begnadete Künstler: Nora Gomringer rezitiert eigene Texte sowie Zeilen aus der gesamten Weltliteratur - von Dorothy Parker zur experimentellen Literatur des 20. Jahrhunderts und großen Klassikern. Der Jazz-Drummer Philipp Scholz gibt den Takt an, begleitet Gomringers wilden Wortritt, leitet, stört die Sprecherin und pointiert

sie. Gemeinsam sorgen sie auf der Bühne für einen fatalistischen Knall der Extraklasse.

**Lyrik-Lesung, Mittwoch 22. Februar, 20:00 Uhr, 5/3 Euro**  
**Lesung & Gespräch mit Dagmara Kraus und Kerstin Preiwuß**

Moderation Michael Gratz  
Dagmara Kraus, 1981 in Wroclaw (Polen) geboren, schreibt Gedichte und übersetzt aus dem Polnischen und Englischen. Es sind mehrere Lyrikbände von ihr erschienen u.a.: „kummerang“ (Berlin, kookbooks 2012) und „das vogelmot schlich mit geknickter schnute“ (Berlin, kookbooks 2016)  
Kerstin Preiwuß wurde 1980 in Lütz (Meckl.) geboren und wuchs in Plau am See und Rostock auf. Sie ist Redakteurin der Literaturzeitschrift Edit und lebt in Leipzig. 2014 erschien ihr vielbeachtetes Romandebüt „Restwärme“, 2016 ihr Lyrikband „Gespür für Licht“ im Berlin Verlag. Im Frühjahr 2017 veröffentlicht sie dort ihren zweiten Roman „Nach Onkalo“.

### Veranstaltungen in der Stadtbibliothek Hans Fallada

**Mäuseken Wackelohr - Puppenspiel**

Sonnabend, 4. Februar, 10:30 Uhr

Puppenspiel mit Live-Musik für Kinder ab 3 Jahren nach der Geschichte von Hans Fallada mit Jan Maria Meissner und Josefine Schönbrodt im Gewölbe der Stadtbibliothek

Vorbestellungen erwünscht unter Tel. 03834 8536-4473.  
Eintritt: 3 Euro/ 4 Euro.

**eBook Sprechstunde**  
Mittwoch, 8. Februar, 14:00 - 16:00 Uhr  
Die Stadtbibliothek lädt gemeinsam mit dem Bürgerhafen Greifswald zur eBook-Sprechstunde ein. Interessenten erhalten einen

Überblick zum eMedien-Angebot der Stadtbibliothek und Tipps zu Download und Nutzung. Teilnahme kostenlos.

**KünstlerLesen „Die Brautprinzessin“**, Katja Pfeiffer liest William Goldmann

Donnerstag, 21. Februar, 19:30 Uhr

„Die Brautprinzessin“ ist ein raffiniertes Abenteuer und eine atemlose, clevere Romanze. Traurig und hinterlistig, verspielt, blutig und zeitlos. Wahnsinnig. Und wunderschön. Michael Goldmanns Roman liegt dem Film „Die Braut des Prinzen“ zugrunde, in dem Peter Falk seinem Enkel diese Geschichte mit immer neuen Kommentaren erzählt.

**Vorlesewettbewerb - Stadtscheid Greifswald**

Sonnabend, 25. Februar, 10:30 Uhr

**vorlesewettbewerb**  
VORLESEWETTBEWERB.DE

In über 7200 Schulen wurden im vergangenen Herbst die besten Vorleserinnen und Vorleser gekürt. Greifswalds Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen beteiligen sich am Stadtentscheid. Wer darf dann zum Landesentscheid nach Schwerin fahren? Mehr Informationen über den bundesweiten Vorlesewettbewerb [www.vorlesewettbewerb.de](http://www.vorlesewettbewerb.de). Vorlesen in der Stadtbibliothek Hans Fallada

**Lesepaten**

Auch im neuen Jahr gibt es das Vorlesen der Lesepaten für Kinder ab 3 Jahre. Sonnabends um 10:30 Uhr im Gewölbekeller der Stadtbibliothek. Eintritt frei.

**Computerspielschule in der Stadtbibliothek Hans Fallada**

Die ComputerSpielSchule ist der regelmäßige Treff für alle, die Spaß am Spielen haben und sich mit Eltern oder Freunden über Games informieren möchten. Die ComputerSpielSchule Greifswald ist ein Kooperationsprojekt der Stadtbibliothek Hans Fallada und des Medienzentrum s Greifswald e. V. Die Teilnahme ist kostenlos. Termine: dienstags und freitags 13:30 - 17:30 Uhr

## Filmclub Casablanca zeigt: Der Wert des Menschen



Frankreich 2015, Regie: Stephane Brize, 93 Min., Blu-ray, Original mit französischen Untertiteln, Foto TEMPERCLAYFILM

**Montag, 30. Januar, 20:30 Uhr, Theater Vorpommern,** Thierry (Vincent Lindon), 51 Jahre alt, Familienvater und gelernter Maschinist, ist seit 20 Monaten arbeitslos und befindet sich auf der Suche nach einem neuen Arbeitsverhältnis. Dabei muss er sinnlose Fortbildungen absolvieren und aussichtslose Job-Interviews bestreiten. Immer wieder kommt er an den Punkt, an dem er sich fragen muss, ob er es sich noch erlauben kann, auf seinen Prinzipien zu bestehen. Als er schließlich eine An-

stellung als Kaufhausdetektiv findet, gerät er aufs Neue in ein moralisches Dilemma, als er aufgefordert wird, seine Kollegen zu überwachen und auszuliefern. Für seine darstellerische Leistung wurde Vincent Lindon im Offiziellen Wettbewerb des Cannes Filmfestivals 2015 mit dem Preis für die beste männliche Hauptrolle ausgezeichnet. *Die Filmclub-Filmreihe „Werte?“ Oktober 2016 - Januar 2017 wird gefördert durch die Ehrenamtsstiftung M-V.* Eintritt 4,00 / 3,50

## Führung durch die Ausstellung „Kunst für alle“

Am 2. Februar laden die KünstlerInnen von Schwarzmarkt.Online um 17:30 Uhr und um 18:00 Uhr noch einmal zu offenen Führungen durch die aktuelle Ausstellung „Kunst für alle!“ in die Kleinen Rathausgalerie ein. Die Kunstschaaffenden wollen gern mit ihrem Publikum ins Gespräch kommen. Noch bis 3. Februar können im Rathaus Fotografien, Drucke, Grafiken und Malerei von Greifswalder KünstlerInnen der jüngeren Generation betrachtet werden. Innerhalb der Ausstellung werden unterschiedlichste Bereiche der Bildenden Kunst vorgestellt: Unter anderem Fotografie von Lars Heidemann, Jan

Krause, Florian Mehlis & Florian Rehberg, Druck-/Digital-Grafik von Juana Anzelini, Bertram Schiel, Pauline Stopp & Dorothea Liesenberg sowie Malerei von Lisa Tegatz. Außerdem gibt Julia Piehl im Rahmen der Ausstellung ihr Schwarzmarkt. Online-Debüt. Öffnungszeiten der Kleinen Rathausgalerie Montag bis Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr Freitag 8:00 - 15:30 Uhr Die nächste Ausstellung in der Rathausgalerie mit Werken von Astrid Brünner wird am 23. Februar um 18 Uhr eröffnet.

## 500 Jahre Reformation



Angebote in Greifswald

Freitag, 24. Februar, 14:00 - 21:30 Uhr, Pommersches Landesmuseum **Studententag zur Geschichte des Reformationsgedenkens: Reformation erinnern - Reformationsgedenken im Wandel der Zeiten** Interessenten, die am Studententag teilnehmen möchten, werden um Anmeldung gebeten unter :post@pommersche-kirchengeschichte-ag.de Referenten sind: Pawel Gut, Uwe Kiel, Alicja Kościelna, Thomas K. Kuhn, Michael Lissok, Martin Loeser, Rainer Neumann Eine Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte in Kooperation mit dem Stadtarchiv der Hanse- und Universitätsstadt

Greifswald und dem Lehrstuhl für Kirchengeschichte der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald **Öffentliche Abendvorträge** 19:00 Uhr „Greifswald im Jahr 1917“ - Uwe Kiel, Leiter des Stadtarchivs Greifswald 19:45 Uhr „Luther der deutsche Volksmann“ - Das Reformationsjubiläum 1917 in Greifswald - Sup. i. R. Rainer Neumann Weitere Informationen zum Reformationsgedenken finden Sie im Internet unter [www.reformation-greifswald.de](http://www.reformation-greifswald.de)

## Veranstaltungen im Sozio-kulturellen Zentrum St. Spiritus

Lange Straße 49 - 51  
Telefon 8536-4444;  
Fax 8536-4442  
E-Mail [st.spiritus@greifswald.de](mailto:st.spiritus@greifswald.de)  
<http://kulturzentrum.greifswald.de>

**Regelmäßig finden bei uns folgende Veranstaltungen statt (eine Auswahl):**

- montags 19:00 Uhr Malen und Zeichnen mit Karin Wurlitzer
- montags 20:00 Uhr Chorprobe Late Night Singers
- dienstags 17:00 Uhr Schach für Kinder und Anfänger
- mittwochs 08:30 Uhr, 16:30 und 18:30 Uhr Keramikkurse
- mittwochs 19:00 Uhr Chorprobe des Chores St. Spiritus
- donnerstags 15:20 Uhr Knirpsen - Schach

**AUSSTELLUNG**  
Katja Wolter  
**Struktur und Prägung**  
**31.01 - 03.03.2017 | Mo. - Fr., 12:00 - 17:00 Uhr**  
Vernissage am Montag, 30. Januar, 19:00 Uhr

Auf ihren Leinwänden arbeitet Katja Wolter mit Oberflächen und Strukturen aus der Umwelt.  
**Dienstag, 31. Januar, 17:00 Uhr PUPPENTHEATER:**  
Lars, der kleine Eisbär, mit dem Schnuppe Figurentheater  
Eintritt: 7/5 EUR



**Mittwoch, 1. Februar und 16. Februar, 16:00 Uhr**  
Interkulturelles Café  
Veranstalter: Projekt Weltfreunde, Weltblick e. V. und St. Spiritus  
Menschen jeder Kultur und jeden Alters können sich hier kennen lernen und austauschen.

**Sonabend, 4. Februar, 20:00 Uhr**  
KONZERT: Kiki Manders, Kaleidoskopischer Vocal-Jazz  
Kiki Manders entführt mit ihrem Debutalbum in eine verzauberte Welt der Zwischentöne. Ihre Kompositionen sind kraftvoll und sinnlich-weich zugleich. Manders studierte in ihrer Heimat und den USA Jazzgesang und arbeitet derzeit als Gesangslehrerin in Berlin und Greifswald. Ihr besonderer Stil macht sie zu einer gefragten Sängerin und führte sie auf die Bühnen vieler bekannter Veranstaltungsorte und Festivals weltweit.  
Band: Kiki Manders: Gesang, Text

Komposition/Philipp Brämwig:  
E-Gitarre/Jonathan Ihlenfeld  
Cunado: E-Bass/Bernd Oezsevim:  
Schlagzeug  
Eintritt: 12/erm. 10 EUR

**Donnerstag, 9. Februar, 15:30 Uhr**  
Musikalisches Beisammensein, gemeinsames Singen mit Eva Ruhm

**Freitag, 10. Februar, 19:00 Uhr**  
Benefizkonzert für den Bücherbaum, mit Thomas Putensen sowie Maximilian Wilhelm

**Montag, 13. Februar und 27. Februar, 19:00 Uhr**  
Zeichnenkurs mit Karin Wurlitzer|5 EUR p. P.

**Freitag, 17. Februar, 10:00 Uhr PUPPENTHEATER:**  
Die kleine Seejungfrau, nach einem Märchen von Hans-Christian Andersen mit dem Theater Randfigur ab 5 Jahren  
Eintritt: 7/erm. 5 EUR

**Donnerstag, 23. Februar, 13:30 Uhr**  
Seniorentreff - Kniffeln, Kaffee und Kuchen

**Freitag, 24. Februar, 19:00 Uhr**  
KONZERT: Kapelle Karczmarze, Musik aus Podkarpacie, dem Karpaten-vorland

Veranstalter: Deutsch-Polnische Gesellschaft M-V e. V.  
In der Musik aus der Region Podkarpacie kommen Einflüsse aus Ungarn, dem Balkan, der Ukraine und der Slowakei zusammen. Außerdem komplettieren Klezmerstücke das Programm. Als Studentenensemble haben die Musiker begonnen, jetzt spielen sie international und stetig wächst ihre Fangemeinde. | Eintritt frei

**Sonabend, 25. Februar, 19:30 Uhr**  
KONZERT: Lord Zeppelin, Led Zeppelin Tribute Band

Lord Zeppelin persönlich auf der Bühne, ist eine professionelle Huldigung an Led Zeppelin. Durch die unverwechselbare Stimme des Sängers sowie die liebevolle, detailgetreue instrumentale Umsetzung verbreitet Lord Zeppelin von der Bühne DIE kosmische Energie und erwecken mit Klassikern wie "Whole Lotta Love" oder "Kashmir" u. a. den Spirit einer vergangen Zeit. | Eintritt: 12/10 EUR

**Dienstag, 28. Februar, 17:00 Uhr PUPPENTHEATER:**Der süße Brei, mit dem Schnuppe Figurentheater für Kinder ab 3 Jahren  
Eintritt: 7/erm. 5 EUR

## Veranstaltungen im Caspar David Friedrich Zentrum



Caspar-David-Friedrich-Zentrum  
Lange Straße 57  
[www.caspar-david-friedrich-gesellschaft.de](http://www.caspar-david-friedrich-gesellschaft.de)

**Sonabend, 4. Februar, 14:00 Uhr**  
**Führung: „Friedrich, Turner, Masuyama“**  
Bei einer Wanderführung vom Caspar-David-Friedrich-Zentrum zur Galerie Hubert Schwarz und Galerie STP wird der Teil der Ausstellung „Hiroyuki Masuyama - Zeitenwanderer“ näher beleuchtet, in dem es um die romantischen Protagonisten C. D.

Friedrich und J. M. W. Turner geht und Masuyamas fotografische Neuinterpretationen.  
Caspar-David-Friedrich-Zentrum | 90 min | Eintritt: 2,50 Euro

**Sonabend, 18. Februar, 14:00 Uhr**  
**Führung: „Der Zeitenwanderer Hiroyuki Masuyama - Stilleben, Jahreszeiten und die Milchstraße“**  
Auf einer Führung zur Ausstellung „Hiroyuki Masuyama - Zeitenwanderer“ werden die Ausstellungsorte Pommersches Landesmuseum, das

Caspar-David-Friedrich-Zentrum und die Galerie Hubert Schwarz zum Thema Zeit und Zeitlosigkeit erwandert. Von Blumenstilleben und Jahreszeitenraffern bis hin zu den weiten Landschaften des Weltalls reichen die Arbeiten des japanischen Künstlers Hiroyuki Masuyama, die in der Führung eingehender betrachtet werden.  
*Pommersches Landesmuseum | Eintritt: 3,50 Euro*

**Samstag, 25. Februar | 14 - 16 Uhr**  
**Offene Friedrichsche Kerzenwerkstatt: Kunterbunte Fa-**

**schingskerzen gießen und verzieren**  
Fasching ist die Zeit der Jecken, in welcher alles in bunten Farben erstrahlt. Passend dazu öffnet die Friedrichsche Kerzenwerkstatt ihre Türen um Kerzen in einer ebenso farbenfrohen Pracht erstrahlen zu lassen. Die Kerzen werden unter fachkundiger Anleitung gegossen und können im Anschluss nach Belieben verziert werden.

*Kosten: Eintritt 2,50 Euro p. P. (Kinder unter 12 Jahren Eintritt frei) zzgl. Materialkosten*

## Sportangebote bei der WGG gehen in die 2. Runde

**Kursort: Begegnungsstätte, Fritz-Curschmann-Weg 1, 17491 Greifswald**

**Kurs - Wirbelsäulengymnastik**  
montags von 9 bis 10 Uhr  
Hier sind alle angesprochen, die etwas für Ihre Motorik und Körperkräftigung tun möchten und

vielleicht nicht mehr ganz fit für Sprungübungen sind. Der Kursleiter beginnt mit der Sensibilisierung der Muskelgruppen des Stützapparates und ist bestrebt diese durch geeignete Übungen vermehrt im Sitzen aber auch Stehen (individuell angepasst) zu stärken.

**Kurs - Pilates**  
montags von 10 bis 11 Uhr  
Pilates ein ganzheitliches Körpertraining, in dem vor allem die tiefliegenden, kleinen und meist schwächeren Muskelgruppen angesprochen werden, die für eine korrekte und gesunde Körperhaltung sorgen

sollen. Das Training umfasst Kraftübungen, Stretching und bewusste Atmung.  
Die Kurse sind gebührenpflichtig.  
Anmeldung und Informationen: Telefon: 03834 552-761, E-Mail: [m.schmidt@wgg-hgw.de](mailto:m.schmidt@wgg-hgw.de)

## Lauf- und Walkingkurse zur Vorbereitung auf den 11. Greifswalder Citylauf

Am 20. Mai 2017 ist es wieder soweit - um 10:30 Uhr fällt am Greifswalder Markt der erste Startschuss zu den vier Wettbewerben des Greifswalder Citylaufes. Die seit einigen Jahren angebotenen Laufkurse zur Vorbereitung auf den Citylauf sind zu einer schönen Tradition geworden.

### Laufkurs für Aktive, Anmeldung bis zum 20. Februar

Am 6. März beginnt der Laufkurs für die bereits aktiven Läuferinnen und Läufer, die sich unter fachmännischer Anleitung erfahrener Trainer auf den 10 km-Lauf vorbereiten wollen. Dann heißt es: „In 11 Wochen fit für den 11. Greifswalder Citylauf“. Wer sich für diesen Kurs interessiert

sollte zumindest schon 5 km im ruhigen Tempo durchhalten. Aber auch ambitionierte Läuferinnen und Läufer, die ihre Wettkampfleistung verbessern wollen, erhalten bei ihrer Wettkampfvorbereitung kompetente Unterstützung. Abhängig vom aktuellen Leistungsstand erfolgt eine individuelle Vorbereitung auf den Citylauf. Der Kurs beginnt am Montag, dem 6. März um 18:00 Uhr, Treffpunkt ist das Greifswalder Volksstadion. Die Teilnahmegebühr beträgt 69,00 EUR in denen die Startgebühr für den Citylauf bereits enthalten ist.

### Laufkurs für Anfänger und Wiedereinsteiger, Anmeldung bis zum 20. Februar

Für Laufanfänger oder „Wiedereinsteiger“ hingegen empfiehlt sich die Teilnahme am Gesundheitspräventionskurs „Laufen für Anfänger“. Dieser zehnwöchige Kurs beginnt ebenfalls am 6. März um 18:30 Uhr im Volksstadion. Der Kurs ist von den Gesetzlichen Krankenkassen zertifiziert, die Kosten (100,00 EUR) können anteilig von den Gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Am Ende des Kurses sollten alle Teilnehmer in der Lage sein, als Staffel eine 2,5 km Citylauf-Runde zu absolvieren.

### Kurs für Citywalker, Anmeldung bis zum 21. März

Am 4. April startet der zehnwöchiger Gesundheitspräventions-

kurs „Nordic Walking“. Dieser Kurs ist ebenfalls von den Gesetzlichen Krankenkassen zertifiziert, die Kosten (100,00 EUR) können wiederum anteilig von den Gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Auch die Teilnehmer dieses Kurses werden in der Lage sein, mit viel Spaß die 5km-Walkingstrecke im Rahmen des Greifswalder Citylaufes zu absolvieren. Treffpunkt ist immer dienstags um 18:30 Uhr am Sportplatz in Greifswald-Eldena.

Wir bitten um eine rechtzeitige **Anmeldung** (Name, Vorname, Geburtsdatum) zu den Lauf- und Walkingkursen per E-Mail an [laufclub@gmx.de](mailto:laufclub@gmx.de).

## Projekt „Leicht-er-Athletik: Adipositasprävention für die ganze Familie“

Die Abteilung Leichtathletik inklusiv der HSG Universität Greifswald startet im Februar 2017 mit ihrem Projekt „Leicht-er-Athletik: Adipositasprävention für die ganze Familie“.

Das Projekt richtet sich einerseits an Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 17 Jahre, die „nicht so sportlich sind“ (z.B. Sportnote 3, 4 und 5) sowie an Kinder und Jugendliche mit Übergewicht. Ziel ist es, Freude am Sport und an der Bewegung wieder zu erlangen, vorhandene motorische Defizite abzubauen, sowie Körpergewicht zu reduzieren.

Darüber hinaus sollen auch die Eltern, wichtigste Partner und Unterstützer ihrer Kinder, einbezogen werden.

Die Firma Sport-Bewegung-Gesundheit und Greifswalder Universitätsmedizin sind Partner des Projektes.

### Adipositasprävention für Kinder und Jugendliche

Projektbeginn für die Kinder und Jugendlichen ist der 20. Februar

2017. Zunächst wird einmal wöchentlich Sport getrieben - montags von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Dabei geht es am Anfang primär darum, mit Hilfe vielfältiger und spielerischer Übungsformen die körperliche Belastbarkeit zu verbessern sowie Kraft und Koordination der Teilnehmer zu schulen.

Ab Mai 2017 wird das präventive Training um eine zweite Trainingseinheit erweitert. Dabei geht es dann vor allem um die sukzessive Steigerung der Ausdauerleistungsfähigkeit. Die Belastung wird altersgemäß und unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit von Woche zu Woche gesteigert.

Die Teilnahme am Sportangebot erfordert eine Vereinsmitgliedschaft, der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 EUR/Monat.

Die Motivation der Projektteilnehmer wird durch ein Punktesystem gefördert:

Alle Teilnehmer können für ihre regelmäßige Trainingsteilnahme, für die Verbesserung

ihrer motorischen Leistungsfähigkeit sowie für die Reduzierung ihres Body-Mass-Indexes Punkte sammeln. Ab einem definierten Punktwert erhalten die Teilnehmer einen Gutschein für den Kauf von Sportbekleidung oder Sportgeräten.

### Adipositasprävention für Erwachsene

Sowohl für die Eltern adipöser und motorisch leistungsgeminderter Kinder und Jugendlicher als auch für alle anderen Erwachsenen mit Übergewicht beginnt im April ein Nordic Walking-Kurs der Firma Sport-Bewegung-Gesundheit. Nordic Walking ist für Sportanfänger mit Übergewicht besonders geeignet, weil die ganzkörperliche Belastung alle Muskelgruppen involviert und die Gelenkbelastung sehr moderat ist. Der Nordic Walking-Kurs befähigt die Teilnehmer außerdem zu einem selbstgesteuerten individuellen Ausdauertraining.

Ab September können die Projektteilnehmer einen zweiten

gesundheitspräventiven Bewegungskurs absolvieren, der ebenfalls von den Krankenkassen zertifiziert ist. Beim Kurs „Power mit Ausdauer - (Lauf) ausdauer- und Kraftausdauertraining zur Verbesserung der individuellen Fitness“ werden das Herzkreislaufsystem sowie die Muskulatur trainiert - wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Gewichtsreduzierung.

Beide Kurse kosten jeweils 100 EUR. Die Kosten können, eine regelmäßige Teilnahme an den Kursstunden vorausgesetzt, von den Gesetzlichen Krankenkassen in der Regel bis zu 80 % bezuschusst werden.

Projektbegleitend ist eine **Ernährungsberatung** (Gruppeninformation und individuelle Beratungsgespräche) geplant. Anmeldungen bzw. Rückfragen unter: [info@sbg-greifswald.de](mailto:info@sbg-greifswald.de)

Dr. Peer Kopelmann  
HSG Universität Greifswald  
Abt. Leichtathletik

## Hallenstaffeltag der Greifswalder Schulen



Am Mittwoch, dem 18. Januar fand in der Mehrzweckhalle der diesjährige Hallenstaffel-Wettkampf für die Klassenstufen 5/6, 7/8 und 9/10 statt.

Die Zuschauer und teilnehmenden Schüler/innen erlebten spannende Läufe. Es starteten fünf Mädchen und fünf Jungen je Klassenstufe für die entsprechende Schule.

Folgende Platzierungen wurden erreicht:

Klassenstufe 5/6 Zeit	(Min./Sek./Zehntels.)
1. Regionale Schule „C. David Friedrich“	5:05,00
2. Regionale Schule „E. Moritz Arndt“	5:09,16
3. A.-v.-Humboldt-Gymnasium	5:24,14
4. Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“	5:29,00

### Klassenstufe 7/8

1. A.-v.-Humboldt-Gymnasium	4:44,40
2. Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“	4:57,00
3. F.-Ludwig-Jahn-Gymnasium	5:03,70

### Klassenstufe 9/10

1. A.-v.-Humboldt-Gymnasium	4:36,50
2. F.-Ludwig-Jahn-Gymnasium	4:40,52
3. Regionale Schule „E. Moritz Arndt“	4:42,15
4. IGS „Erwin Fischer“	4:56,10

Foto und Text H. Damerow



## Internationale PhysikOlympiade in Greifswald

Vom 22. bis zum 27. Januar trafen sich im Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) in Greifswald rund 50 Schülerinnen und Schüler zur Bundesrunde und Schüler zur Bundesrunde der 48. Internationalen Physik Olympiade. In dem jährlich vom Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik in Kiel organisierten Wettbewerb maßen physikbegeisterte Schülerinnen und

Schüler aus ganz Deutschland ihre Leistungen.

In dem einwöchigen Auswahlseminar, das in Kooperation mit dem Institut für Physik der Universität Greifswald und dem Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie stattfinden wird, galt es, erstmals unter Klausurbedingungen theoretische und experimentelle Physikprobleme zu lösen.

Aktiv sein - aktiv bleiben

## Senioren erwerben Medienkompetenz

Digitale Medien sind mittlerweile in nahezu jedem Haushalt angekommen, egal ob jung oder alt. Um jeglichen Gefahren vorzubeugen, bietet die ComputerSpielSchule Greifswald gemeinsam mit dem Schwalbe Begegnungszentrum im Rahmen des Projektes „Stärkung der Medienkompetenz für Eltern & Senioren“ Veranstaltungen zu verschiedenen Schwerpunkten rund um das Thema digitale Medien an. Am Montag, 30. Januar, 14:00 - 15:30 Uhr und am Donnerstag, 23. Februar, 10:00 - 11:30 Uhr

sind alle Senioren und ihre Angehörigen dazu eingeladen, sich im Schwalbe Begegnungszentrum, Maxim-Gorki-Str. 1 über ihre Ängste in Bezug auf digitale Medien auszutauschen. Sie erfahren, welche Vielfalt die Medien bieten und welche vielfältigen Sichtweisen es zwischen den Generationen auf die Nutzung von Smartphones, Tablets sowie Computern gibt. Weitere Informationen unter 03834 815497 und im Internet unter: [www.schwalbe-greifswald.de](http://www.schwalbe-greifswald.de)

## Seenotretter starten Präventionsaktion „Sicher auf See“

**Kostenfreie Sicherheits-App SafeTrx für Wassersportler ermöglicht direkte Verbindung in die SEENOTLEITUNG BREMEN**

**Der beste Einsatz ist der, den die Seenotretter gar nicht erst zu fahren brauchen. Unter dem Präventionsmotto „Sicher auf See“ wendet sich die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) künftig verstärkt an Wassersportler - Segler, Motorbootfahrer, aber auch Trendsportler gleichermaßen. Umfangreiche Informationen bietet die Internetseite [www.sicher-auf-see.de](http://www.sicher-auf-see.de).**

Mit der Sicherheits-App SafeTrx (kurz für: Safe Tracks/ „sichere Törns“) kann das eigene Smartphone die zurückgelegte Route aufzeichnen und der SEENOTLEITUNG BREMEN direkten Zugriff auf diese Daten erlauben. Diese Tracking-App kann kostenfrei heruntergeladen werden: <https://sicher-auf-see.de/safetrx/>

Der Wassersportler meldet sich an und gibt umfangreiche Informationen zu seinem Fahrzeug ein sowie einen oder mehrere private Notfallkontakte. Sobald er die App startet, überträgt das Smartphone Positionsdaten an eine Website, auf der die

Route aufgezeichnet wird. Wird die selbst angegebene Ankunftszeit nicht eingehalten und auch nicht verlängert, sendet SafeTrx automatisch eine SMS an den privaten Notfallkontakt. Erreicht dieser den Wassersportler nicht, kann er die SEENOTLEITUNG BREMEN anrufen. Die Wachleiter können dann feststellen, wo sich der Wassersportler befindet. Falls inzwischen keine Mobilfunkabdeckung mehr besteht, liegen aber zumindest die letzten gemeldeten Positionen vor. Im Fall, dass die Seenotretter eine Suche auslösen, grenzen diese Informationen das Suchgebiet

erheblich ein, und dem Wassersportler kann sehr viel schneller geholfen werden.



Für Kitesurfer gibt es unter [www.sicher-auf-see.de](http://www.sicher-auf-see.de) noch einen besonderen Service: Sie können dort spezielle Sticker bestellen, um Kite und Board mit Kontaktdaten auszustatten. Den Seenotrettern erlaubt dies, verloren gegangenes Material schnell zuzuordnen und hilft, umfangreiche Suchen zu vermeiden.

## Öffentliche Veranstaltungen der AWO



**Regelmäßig finden folgende Veranstaltungen statt:**

**montags, 14:00 Uhr**

Spielenachmittag in der Ernsthofer Wende 4  
Spielenachmittag im AWO-Seniorenhaus Feldstraße 82

**dienstags, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Senioren-Computer-Café im AWO-Seniorenhaus Feldstraße 82

**mittwochs, 9:45 Uhr, 13:30 Uhr und 15:30 Uhr**

Fit durch Tanz im AWO-Seniorenhaus Feldstraße 82  
mittwochs, 14:00 Uhr  
Spielenachmittag in der Ernsthofer Wende 4

**donnerstags, 9:00 bis 10:00 Uhr**

Senioren-sport im AWO-Seniorenhaus Felstraße 82

**donnerstags, 10:00 Uhr**

Creativ Gruppe in der Ernsthofer Wende 4

**donnerstags, 14:00 Uhr**

Spielenachmittag im AWO-Seniorenhaus Feldstraße 82  
Klöhnen in der Ernsthofer Wende 4

**Veranstaltungstipps**

**Bitte melden Sie sich zu den folgenden Veranstaltungen im AWO-Seniorenhaus in der Feldstraße 82, Tel. 03834 2756 an.**

**Montag, 6. Februar, 14:00 Uhr**

AWO-Seniorenhaus  
**Auch in Greifswald eine helfende Hand**  
Der „WEISSEN RING“ stellt seine Arbeit vor, **ein Vortrag bei Kaffee und Kuchen.** Der Verein finanziert sich ausschließlich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus Spenden, Stiftungen, Nachlässen sowie Zuweisungen von Geldbußen.

**Dienstag, 7. Februar, 14:00 Uhr**

AWO-Seniorenhaus  
**Handarbeitsnachmittag**

**Donnerstag, 9. Februar, 14:00 Uhr**

Bowlinghof, Bahnhofstraße 24  
**Wir gehen zum Bowling**

**Dienstag, 14. Februar, 14:00 Uhr**

AWO-Seniorenhaus  
**Die Leseeule** lädt zum Schmöckern ein

**Donnerstag, 16. Februar, 14:00 Uhr**

Ernsthofer Wende 4

## Pflegestützpunkt Greifswald

Im Pflegestützpunkt Greifswald bekommen Sie Informationen und kostenlose, trägerneutrale und kompetente Beratung aus einer Hand rund um das Thema Pflege.

Die Berater des Pflegestützpunktes

- informieren über bundes- und landesrechtliche Sozialleistungen und über Rechtsansprüche von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen
- ermitteln systematisch Ihren individuellen Hilfebedarf
- begleiten Sie und Ihre Angehörigen vom ersten Kontakt bis zur Umsetzung der gefundenen individuellen Lösung
- helfen bei der Antragstellung
- informieren zu den vorhandenen Versorgungsangeboten, wie z. B. Kurzzeitpflege, Tagespflege, betreutes Wohnen, Pflegeeinrichtungen, Hilfen im Haushalt, Wohnungsanpassungsmaßnahmen
- koordinieren alle für Ihre Versorgung und Betreuung wesentlichen pflegerischen und sozialen Unterstützungsangebote

- informieren zu präventiven Maßnahmen (Sturzprävention, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung)

**So erreichen Sie uns im Pflegestützpunkt:**

Steinbeckerstraße 18  
17489 Greifswald

Die Mitarbeiter des Pflegestützpunktes stehen den Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Ratsuchenden bei Fragen rund um das Thema der Pflege telefonisch von montags bis freitags unter Telefon

Pflegeberater/-in  
03834 87602514  
Sozialberater/-in  
03834 87602515  
Internet  
www.pflegestuetzpunktemv.de zur Verfügung.

**Öffnungstage sind:**

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 16:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung, auf Wunsch auch in der Häuslichkeit.



## Öffentliche Veranstaltungen beim Pflegedienst Heinrich & Heinrich

**Ostseevierviertel, Haus Ostsee,**

Rigaer Straße 21 - 22  
Anmeldung zur Veranstaltung unter Tel.: 03834 835530

2. Februar, 14:30 Uhr

Skatturnier (2,50 Euro Unkostenbeitrag)

9. Februar, 14:30 Uhr

BINGO  
(2,50 Euro Unkostenbeitrag)

16. Februar, 14:30 Uhr

Gedächtnistraining (2,50 Euro

Unkostenbeitrag)

23. Februar, 14:30 Uhr

Fasching (7,50 Euro Unkostenbeitrag)

**Innenstadt „Haus Heinrich“,**

Lange Straße 4

Anmeldungen zu den Veranstaltungen unter Telefon 777100

22. Februar, 15:00 Uhr

Jubel, Trubel, Heiterkeit (5 Euro Unkostenbeitrag)

## Veranstaltungen in der WGG-Begegnungsstätte

**Fritz-Curschmann-Weg 1**

Montag, 6. Februar, 15:00 Uhr  
**Tanz-Tee und Live- Musik** mit Big Daddy

Donnerstag, 9. Februar, 19:00 Uhr

**Frauen auf Pilgertour**  
1500 km durch Deutschland  
Vortrag von fünf Greifswalderinnen, die auf unterhaltsame Art von ihren bislang neun Wanderungen auf Pilgerpfaden berichten

Mittwoch 15. Februar, 19:00 Uhr

**Dagmar Frederic Live**  
Musikalische Lesung

Dienstag, 21. Februar, 17 Uhr  
**Fachvortrag Unimedizin**  
Volkskrankheit Rückenschmerz  
OA Dr. med. Peter Rassudow,  
Eintritt frei

Sonntag, 26. Februar, 10 Uhr

**Schnuppe Figurentheater: Lars der kleine Eisbär**

Information und Kartenverkauf:  
Mandy Schmidt

Tel. 552761  
m.schmidt@wgg-hgw.de  
www.wgg-hgw.de

## Informationen aus der Universität

### Universität Greifswald legt Namen Ernst Moritz Arndt ab

**Fortsetzung von der Titelseite**

Auf Beschluss des Senats der Universität Greifswald wurde 1933 bei der preußischen Staatsregierung beantragt, den Namen Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald tragen zu dürfen. 1954 durfte der Name offiziell wieder in den Universitätstitel aufgenommen werden, als Symbol nationaler Einheit und progressiven Erbes in den Zeiten der Zweistaatlichkeit Deutschlands.

Seit der deutschen Wiedervereinigung gab es immer wieder hochschulinterne, aber auch öffentlich geführte Debatten über den Namenspatron der Universität, Ernst Moritz Arndt (1769-1860). Zuletzt wurde im Frühjahr 2010 nach eingehender wissenschaftlicher Befassung sowie einer öffentlichen Anhörung im Senat über eine Änderung des Universitätsnamens in der Grund-

ordnung abgestimmt. Damals stimmten 22 Senatorinnen und Senatoren für die Beibehaltung des Namens und 14 stimmten dagegen; die notwendige Zweidrittelmehrheit für eine Änderung der Grundordnung kam nicht zustande.

Die Diskussionen wurden zusammen mit umfassenden Informationen zur Person Arndts auf den Internetseiten der Universität dokumentiert.

Die erneute Abstimmung im Akademischen Senat der Universität Greifswald wurde im Frühjahr 2016 durch zwölf Senatorinnen und Senatoren initiiert. Die Antragsteller begründeten ihren Antrag damit, dass das Festhalten am umstrittenen Namenspatron Arndt die Gewinnung internationaler Studierender und Wissenschaftler sowie die Darstellung der Universität als ein Ort fortschrittlicher Wissenschaft er-

schwert. Außerdem verweisen sie darauf, dass ein Namenspatron identitätsstiftend und der Name von der großen Mehrheit der Universitätsangehörigen mitgetragen sein sollte. Dies war ihrer Ansicht nach an der Universität Greifswald bislang nicht der Fall.

Der Senat setzte eine Namenskommission ein, die eine hochschulöffentliche Diskussion am 11. Januar 2017 zu Für und Wider eines Namenspatrons vorbereitete. Während dieser Diskussion wurde deutlich, dass es nach wie vor sehr unterschiedliche Bewertungen zur Eignung Ernst Moritz Arndts als Namenspatron der Universität gibt. Während die einen Arndts antisemitische und nationalistische Äußerungen für unvereinbar mit dem im Leitbild der Universität geforderten Grundsatz der Welt-offenheit sehen, heben andere wiederum Arndts Einsatz für die

Abschaffung der Leibeigenschaft und für Meinungs- und Pressefreiheit hervor.

Dem Senat ist bewusst, dass die Ablegung des Namens in der Öffentlichkeit umstritten sein wird. Das Ergebnis der demokratischen Abstimmung muss nun jedoch akzeptiert werden.

Nach dem Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird der Name einer Hochschule in der Grundordnung festgelegt. Über Änderungen der Grundordnung entscheidet der Senat einer Hochschule, der damit das für die Namensgebung allein entscheidende Gremium ist.

Informationen zu Ernst Moritz Arndt bietet die Universität Greifswald auf der Internetseite: <https://www.uni-greifswald.de/universitaet/geschichte/ernst-moritz-arndt/>

## Öffentliche Führung im Botanischen Garten

Sonntag, 26. Februar, 14 Uhr

Ingrid Handt, die Technische Leiterin des Botanischen Gartens, stellt im Rahmen einer Führung durch die Gewächshäuser

„Pflanzen der Kanaren“

vor. Treffpunkt Eingang Münterstraße 2

Eintritt frei

